

Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang Potsdam, den 5. August 2020 Nummer 31

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung	699
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2020)	746
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), Ausgabe 2017	759
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg	760
Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie geschädigte Träger von sozialen Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen (RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe)	761
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen	769
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Hochdruck-Brennertestzentrums CEC in 14974 Ludwigsfelde OT Löwenbruch	770
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in 16945 Schmolde	771
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 16278 Mark/Landin	772
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserversorgungsanlage Calpenzmoor"	773

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	774
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	775
Güterrechtsregistersachen	775
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	776

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Vom 2. Juli 2020

Diese Vollzugshinweise sind zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung anzuwenden und dienen damit der Bestimmung der Gefährlichkeit von Abfällen. Sie sind inhaltsgleich zwischen den obersten Abfallwirtschaftsbehörden der Länder Berlin und Brandenburg abgestimmt.

Gliederung

- 1 Grundlagen
- 2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- 3 Vorgehensweise
- 3.1 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung
- 3.2 Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen
- 3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen
- 4 Probenahme- und Analysenverfahren
- 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Anlagen

- I. Rechtsgrundlagen und Quellen
- II. Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen
- III. Tabelle 1 Liste der Spiegeleinträge
 - Tabelle 2 Herkunftsspezifische Zuordnungshinweise
- IV. Tabelle 1 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz
 - Tabelle 2 Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat
 - Tabelle 3.1 Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen
 - Tabelle 3.2 Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen
 - Tabelle 4 Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle Boden und Bauschutt
- V. Probenahme- und Analysenverfahren

1 Grundlagen

Im Jahre 2000 und nachfolgend wurde mit der Entscheidung der Europäischen Kommission 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis und der deutschen Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) der europarechtlich harmonisierte Abfallkatalog eingeführt beziehungsweise überarbeitet. In 20 herkunfts- beziehungsweise entstehungsprozessspezifischen Kapiteln werden 842 Abfallschlüssel aufgeführt. Darunter sind etwa 400 paarweise Abfallarten (das heißt etwa 200 Paare, sogenannte Spiegeleinträge) zu finden, die sich nur durch den Hinweis auf im Abfall enthaltene gefährliche Stoffe unterscheiden.

Zur Unterscheidung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen wird in der Abfallverzeichnis-Verordnung auf 15 gefahrenrelevante Eigenschaften verwiesen, die zur Bewertung herangezogen werden und die ihren Ursprung im Gefahrstoffrecht haben.

Im Rahmen eines bundesweiten Erfahrungsaustausches der Abfallbehörden unter Beteiligung der Länder Brandenburg und Berlin zur Harmonisierung des Vollzugs der AVV wurden "Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit" erarbeitet. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat die finale Fassung der Technischen Hinweise vom 4. Dezember 2018 in ihrer 112. Vollversammlung im Jahr 2019 zur Veröffentlichung freigegeben und den Ländern zur Anwendung empfohlen. Daher war zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Aktualisierung der bisherigen Fassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" erforderlich.

Die nachfolgenden Vollzugshinweise sind auf die in der Liste der Spiegeleinträge in Anlage III Tabelle 1 aufgeführten Abfallarten bis zum Vorliegen einheitlicher europa- oder bundesrechtlicher Regelungen anzuwenden.

Darüber hinaus können sie als Anhaltspunkt bei Entscheidungen über eine abweichende Einstufung von Abfällen nach § 3 Absatz 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung herangezogen werden.

Die Abfallart mit dem Verweis auf gefährliche Stoffe ist als gefährlicher Abfall eingestuft. Die Abfallart ohne diesen Verweis ist als nicht gefährlicher Abfall eingestuft.

Bei den Spiegeleinträgen stellt dabei ein uneingeschränkter Verweis auf gefährliche Stoffe (nachfolgende Tabelle 1 Beispiel 1) den Regelfall dar, seltener wird auf eine Gruppe gefährlicher Stoffe verwiesen (Tabelle 1 Beispiel 2) und in Ausnahmefällen wird ein gefährlicher Stoff direkt benannt (Tabelle 1 Beispiel 3).

Beispiel	Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung
1	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
2	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
3	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen

Tabelle 1: Beispiele für Spiegeleinträge in den Abfallkatalogen

Praktische Bedeutung gewinnt die korrekte Zuordnung durch die damit verbundenen Rechtsfolgen. Hingewiesen sei hier beispielhaft auf die Nachweisführung (§ 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, §§ 2 ff. der Nachweisverordnung), Andienungspflichten (§ 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) und Überlassungspflichten.

Folgende Anmerkung soll den Ausführungen vorangestellt werden:

Für die Entscheidung, ob es sich um einen gefährlichen Abfall oder nicht handelt, und die Auswahl eines ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweges sind häufig unterschiedliche Untersuchungen erforderlich. Zur Klärung des Entsorgungsweges sind die Zulassungsanforderungen der Anlage zu berücksichtigen, die gegebenenfalls zusätzliche Untersuchungen erfordern.

2 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung liegt in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration haftet. Die vorsätzliche oder fahrlässige Einstufung eines gefährlichen Abfalls als nicht gefährlichen Abfall führt unter anderem zu Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Nachweisverordnung, wenn in diesem Zusammenhang erforderliche Nachweise nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt werden.

Weiterhin zieht eine Falschdeklaration eines Abfalls eine Verletzung der Andienungspflichten nach den Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Berlin und Brandenburg nach sich und kann dementsprechend einen Bußgeldtatbestand verwirklichen (§ 12 Nummer 1 SAbfEV).

Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches, wenn Abfälle, die die in den Nummern 1 bis 4 des § 326 StGB genannten Eigenschaften aufweisen, auf Grund der Falschdeklaration zum Beispiel außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, verwertet, gelagert, abgelagert, abgelassen, beseitigt, gehandelt, gemakelt oder sonst bewirtschaftet werden. Auch eine Strafbarkeit gemäß § 327 StGB kommt in Betracht, wenn beispielsweise die Entsorgungsanlage nicht für gefährliche Abfälle zugelassen ist.

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der Abfallverzeichnis-Verordnung durch den Abfallerzeuger unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Abfallbehörden. Sie sollen - sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben - die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.

Ist im Rahmen der Überwachung eine behördliche Einstufung erforderlich, obliegt diese für Abfälle, die im Land Brandenburg angefallen sind, gemäß Nummer 1.23.2 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) in der Regel dem Landesamt für Umwelt (LfU) oder - für Abfälle, die der Bergaufsicht unterliegen - dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR).

Soweit es sich bei dem zu beurteilenden Abfall um einen in der Abfallverzeichnis-Verordnung als Spiegeleintrag gelisteten Abfall handelt, hat die behördliche Einstufung des LfU/LBGR nach Beteiligung und im Einvernehmen mit der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zu erfolgen. Stellt eine Untere Abfallwirtschaftsbehörde außerhalb der Überwachung der Kleinmengenerzeuger den Verdacht einer Falschdeklaration fest, übergibt sie den Vorgang an das LfU/LBGR zur weiteren Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen.

Die zuständige Behörde für die Einstufung der Abfälle, die im Land Berlin angefallen sind, ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, I B 2 (Telefon: 030 9025-2192, Telefax: 030 9025-2979).

Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist gemäß § 2 Absatz 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin sowie § 3 Absatz 1 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg befugt, festzustellen, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und die Andienung zu verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch die Vorlage von Prüfergebnissen durch den Abfallerzeuger gefordert werden, damit die erforderliche Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung von Abfällen vorgenommen werden kann.

3 Vorgehensweise

Die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart eines Spiegeleintrages erfordert eine mehrstufige Vorgehensweise, die in einem Ablaufschema visualisiert werden kann (Bild 1).

Ist der Abfall einem Spiegeleintrag nach Anlage III Tabelle 1 zuzuordnen? nein Vollzugshinweise Liegt für den Abfall eine nicht zutreffend Einstufung nach dem Gefahrstoffrecht vor? nein Liegen für die Zuordnung des Abfalls ausreichend Vollzugserfahrungen vor? nein Zuordnung auf Grund Zuordnung auf Grund Zuordnung nach Ergebnissen gefahrstoffrechtlicher Einstufung von Vollzugserfahrungen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.1 Bild 2) (Kapitel 3.2 Bild 3) (Kapitel 3.3 Bild 4)

Bild 1: Ablaufschema zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten eines Spiegeleintrages

Zunächst ist der Abfall einem Spiegeleintragspaar zuzuordnen. Zu diesem Zweck enthält Anlage III Tabelle 1 eine Auflistung aller Spiegeleinträge. Zur Vereinfachung der Handhabung wurden dabei

- Mehrfach-Spiegeleinträge aufgelöst,
- die beiden Abfallarten eines Spiegeleintrages direkt gegenübergestellt und
- die Spiegeleinträge nach aufsteigenden Schlüsseln der Abfallarten sortiert.

Die Abfalleinstufung richtet sich nach den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen (§ 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und Nummer 2 der Einleitung zur Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung). In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben kann die Ermittlung der Abfallart eines Spiegeleintrages nach drei gestuften unterschiedlichen Varianten erfolgen. Liegt eine gefahrstoffrechtliche Einstufung des Abfalls vor, sind zunächst diese Erkenntnisse zu verwenden (Kapitel 3.1). Andernfalls sind vorliegende Vollzugserfahrungen für den Abfall zu nutzen (Kapitel 3.2). Führt dieser Weg zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis, ist die Einstufung nach analytischen Untersuchungen vorzunehmen (Kapitel 3.3). Die drei Varianten stellen Vereinfachungen einer aufwändigen, aber möglichen grundlegenden

Betrachtung eines Abfalls durch den Abfallerzeuger hinsichtlich der 15 gefährlichen Merkmale von Abfällen dar.

 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung (Kapitel 3.1)

Abfälle unterliegen gefahrstoffrechtlichen Einstufungsund gegebenenfalls Kennzeichnungspflichten. Damit kann festgehalten werden: Jeder Abfall, der unter Berücksichtigung gefahrstoffrechtlicher Merkmale seiner Bestandteile als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch zu bewerten ist, ist ein gefährlicher Abfall. Für die Zuordnung ausreichende gefahrstoffrechtliche Kenntnisse werden insbesondere für solche Abfälle vorliegen, die als Produkt entsprechend eingestuft waren.

- Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen (Kapitel 3.2)

Bei bestimmten Spiegeleinträgen liegen sehr umfangreiche Erfahrungen über Herkunfts- und Abfallspezifika vor. Anhand dieser Erfahrungen konnten entsprechende Zuordnungshinweise erarbeitet werden, die der Anlage III Tabelle 1 sowie 2 zu entnehmen sind.

Für eine Reihe von Spiegeleinträgen liegen keine oder nicht ausreichende Erfahrungen vor, für diese Fälle kann die korrekte Zuordnung nicht mit dieser Variante erfolgen.

 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen (Kapitel 3.3)

Die Zuordnung kann auch nach den Ergebnissen analytischer Untersuchungen vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Schwellenwerte sind dazu der Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 zu entnehmen.

Nach Prüfung des Abfalls entsprechend dem Stufenmodell der Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 erfolgt eine Aussage hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften für den konkreten Abfall. Soweit eine oder mehrere gefahrenrelevante Eigenschaften vorliegen, ist der Abfall der gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages zuzuordnen.

3.1 Zuordnung auf Grund gefahrstoffrechtlicher Einstufung

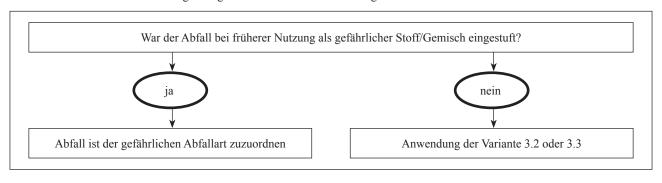
Das System zur Bewertung der Gefährlichkeit von Abfällen ist eng an das Gefahrstoffrecht angelehnt. Insofern erlauben ausreichende Kenntnisse über die gefahrstoffrechtliche Bewertung des zu Abfall gewordenen ehemaligen Produktes beziehungsweise über die gefahrstoffrechtliche Einstufung und Kennzeichnung des Abfalls die abschließende Zuordnung. Hier wird auf die Regelungen der TRGS 201 verwiesen.

Jeder Abfall, der auf Grund seiner Zusammensetzung nach dem Gefahrstoffrecht einzustufen und zu kennzeichnen ist, ist ein gefährlicher Abfall.

Die gefahrstoffrechtliche Einstufung hat nach aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft zu erfolgen, insbesondere ist die Selbstermittlungspflicht bei bislang nicht oder nicht vollständig nach dem Gefahrstoffrecht eingestuften Stoffen zu beachten, das betrifft beispielsweise sogenannte Altstoffe oder neue Stoffe/Gemische, die bislang noch nicht oder nicht vollständig eingestuft sind.

Liegt für den Abfall keine gefahrstoffrechtliche Einstufung aus der früheren Nutzung des Produktes vor, muss die Einstufung nach der Variante 3.2 oder 3.3 erfolgen. Eine Nichteinstufung entsprechend dem Gefahrstoffrecht führt nicht automatisch zu einer Einstufung als nicht gefährlicher Abfall.

Bild 2: Ablaufschema zur Zuordnung nach gefahrstoffrechtlicher Einstufung



3.2 Zuordnung auf Grund von Vollzugserfahrungen

Gemäß Nummer 3 der Einleitung in der Anlage der AVV (Abfallverzeichnis) erfolgt die Zuordnung von Abfällen zu den einzelnen Abfallarten nach der prozessartspezifischen Herkunft (Kapitel 01 bis 12 und 17 bis 20) beziehungsweise nach abfallspezifischen Kriterien (Kapitel 13 bis 16). Dieses Zuordnungssystem, die Abfälle entsprechend ihrer Herkunft zu gruppieren, greifen diese Vollzugshinweise auf und konkretisieren es für große Bereiche der Abfälle mit Spiegeleinträgen. Ausgehend vom allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand werden generelle oder nach einzelnen Herkunfts- und Abfällspezifika differenzierte Regelvermutungen der einzelnen Abfälle benannt.

Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

 Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis "gefährlich":

Dies bedeutet, dass Abfälle, die diesem Spiegeleintrag zuzuordnen sind, in der Regel gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen und daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind. Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 enthält den weitergehenden Zuordnungshinweis "X":

Für diese Spiegeleinträge sind in Anlage III Tabelle 2 differenzierte Hinweise in Bezug auf Herkunft und Gebrauch des Abfalls aufgeführt. Danach lässt sich der Abfall entweder dem gefährlichen oder dem nicht gefährlichen Spiegelpartner zuordnen.

Findet sich in der Anlage III Tabelle 1 in Spalte 4 kein Eintrag, liegen dafür keine allgemeingültigen Erfahrungen vor. Somit kann der Abfall nach Variante 3.2 nicht beurteilt werden und es kann nur Variante 3.3 zur Anwendung kommen.

Bei Anwendung der Variante 3.2 ist zwar keine analytische Untersuchung des Abfalls erforderlich, jedoch für die nachfolgende Auswahl eines geeigneten Entsorgungsweges.

Soweit ein Abfallerzeuger entgegen der Regelvermutung für seinen Abfall die jeweils andere Abfallart des Spiegeleintrages in Anspruch nehmen will, ist dies in geeigneter Weise, insbesondere nach einer der beiden anderen Zuordnungsvarianten, zu belegen. Es sind nur die Einstufungen maßgeblich, die in Anlage III Tabelle 2 genannt werden. In diesem Sinne ist ein Umkehrschluss nicht zulässig.

Enthält Spalte 4 der Anlage III Tabelle 1 für den Spiegeleintrag den Zuordnungshinweis "gefährlich"?

Enthält Spalte 4 der Anlage III Tabelle 1 für den Spiegeleintrag den weitergehenden Zuordnungshinweis "X"?

Abfall ist der gefährlichen Abfallart zuzuordnen

Zuordnung des Abfalls nach den ergänzenden Zuordnungshinweisen in Anlage III Tabelle 2

Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Bild 3: Ablaufschema zur Zuordnung nach Vollzugserfahrungen

3.3 Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen

Mit den in der Abfallwirtschaft üblichen Analysenverfahren werden häufig Summenparameter (zum Beispiel MKW, LHKW) und Elemente (zum Beispiel Blei, Kupfer) analysiert. Ausgehend von relevanten abfalltypischen Schadstoffen und ihrer stoffrechtlichen Bewertung wurden daher Schwellenwerte abgeleitet, deren Überschreitung einen gravierenden Verdacht auf gefahrenrelevante Eigenschaften des Abfalls begründet.

Anlage IV Tabelle 1, 2, 3.1, 3.2 und 4 enthält eine Zusammenstellung solcher Schwellenwerte für übliche Parameter. Die 2019 getroffenen bundeseinheitlichen Festlegungen zu Schwellenwerten hinsichtlich der Gefährlichkeitseinstufung (siehe Kapitel 1) wurden entsprechend in die aktuelle Version dieser Vollzugshinweise übernommen. Nur vereinzelt wurden länderspezifisch ergänzende Regelungen getroffen. In den vorgenannten Tabellen sind neben den Schwellenwerten zusätzlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP-Kriterien) je Parameter aufgeführt. Diese beziehen sich auf das ausschlaggebende Gefahrenmerkmal der jeweils "gefährlichsten" (worst case) Para-

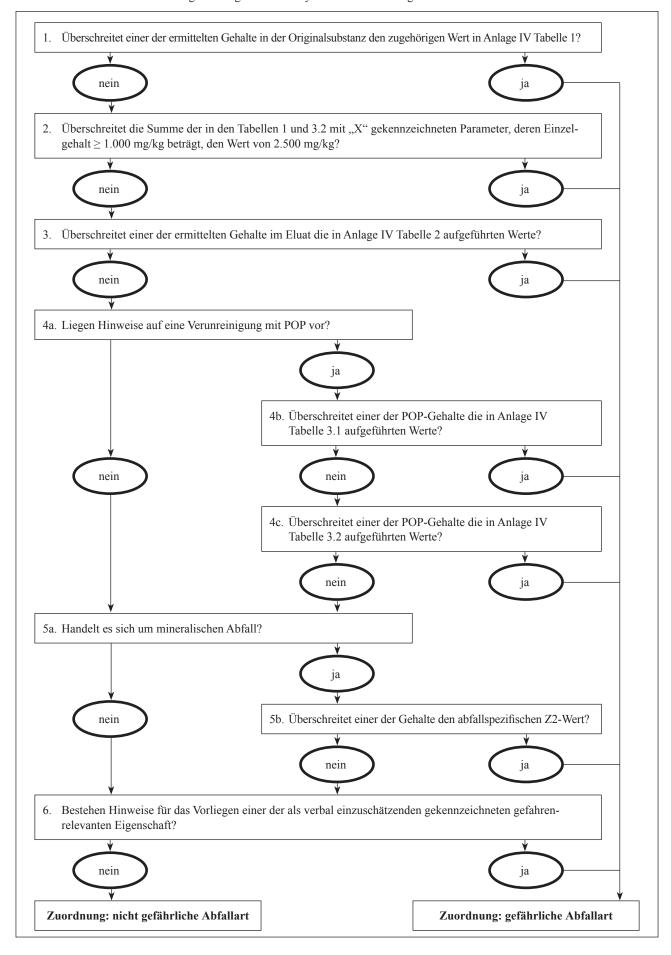
meter-Verbindung, aus denen die Schwellenwerte zur Einstufung gefährlich/nicht gefährlich abgeleitet wurden. Führen bei einem Parameter mehrere gefahrenrelevante Merkmale zum gleichen Schwellenwert, werden entsprechend auch mehrere HP-Kriterien angegeben.

Für die Beurteilung müssen nicht in jedem Einzelfall alle angegebenen Parameter untersucht werden. Eine Verringerung des Untersuchungsumfanges ist mit der für die Einstufung zuständigen Behörde abzustimmen. Soweit dem Abfallerzeuger Hinweise auf weitere gefährliche Stoffe vorliegen, sind diese außerdem in die Untersuchung und Bewertung einzubeziehen. Genauso kann im Einzelfall bei konkreten Hinweisen auf weitere Kontaminationen von der zuständigen Behörde die Untersuchung zusätzlicher Parameter gefordert werden.

Zur Bewertung der Ergebnisse ist auch der Trockenmasse-Gehalt anzugeben.

Im Einzelnen ist entsprechend dem Schema nach Bild 4 wie folgt vorzugehen:

Bild 4: Ablaufschema zur Zuordnung nach Ergebnissen analytischer Untersuchungen



- Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Feststoff-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 1 überschreiten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 1).
- Bei Unterschreitung der Feststoff-Schwellenwerte der Einzelparameter ist nachfolgend in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt zu prüfen, ob möglicherweise die Summation relevanter Parameter bezüglich 2.500 mg/kg überschritten wird.
- Dazu sind die Feststoff-Konzentrationen des Abfalls für die mit "X" in den Tabellen der Anlage IV gekennzeichneten Parameter, die den Berücksichtigungsgrenzwert¹ von 1.000 mg/kg überschreiten, aufzusummieren und zu prüfen, ob 2.500 mg/kg überschritten werden. Bei Überschreitung der Summation ist der Abfall ebenfalls als gefährlich einzustufen (Schritt 2).
- Wenn die analytisch ermittelten Konzentrationen im Abfall die Eluat-Schwellenwerte aus Anlage IV Tabelle 2 Spalte 2 nicht einhalten, weist der Abfall mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mindestens eine gefahrenrelevante Eigenschaft auf und ist daher der gefährlichen Abfallart zuzuordnen (Schritt 3).
- Wenn Hinweise auf Verunreinigungen mit Schadstoffen, die in der EU-POP-Verordnung aufgeführt sind, vorliegen, sind diese entsprechend im Abfall zu untersuchen. Dazu sind zwei gesonderte Fälle zu betrachten:
 - (1) Sogenannte "alte" persistente organische Schadstoffe (POP): Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-Verordnung resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen (Untere Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang IV der EU-POP-Verordnung entsprechen den Schwellenwerten gefährlich/nicht gefährlich)
 - (2) Sogenannte "neue" persistente organische Schadstoffe (POP): Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-Verordnung resultieren und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen (Untere Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang IV der EU-POP-Verordnung entsprechen nicht den Schwellenwerten gefährlich/nicht gefährlich)

Erreichen oder überschreiten die Gehalte sogenannter "alter" POP (obiger Fall 1) die Konzentrationsgrenzen in Anhang IV der EU-POP-Verordnung (siehe Anlage IV Tabelle 3.1 Spalte 2), so sind diese als gefährlich einzustufen (Schritt 4b).

Erreichen oder überschreiten die Gehalte sogenannter "neuer" POP (obiger Fall 2) die Konzentrationsgrenzen nach Anhang III der Abfall-Rahmen-RL (siehe Anlage IV Tabelle 3.2 Spalte 2), sind die Abfälle als gefährlich einzustufen (Schritt 4c).

- In Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt ist zu prüfen, ob bei mineralischen Abfällen die Z2-Werte (Eluat und Feststoff) der LAGA-TR "Mineralische Abfälle" eingehalten werden (Schritte 5a und 5b). Sofern das nicht der Fall ist, ist diese gefahrenrelevante Eigenschaft vorhanden - der Abfall ist als gefährlich einzustufen.

Werden die Z2-Werte eingehalten, ist die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt nicht gegeben und der Abfall ist als nicht gefährlich anzusehen.

Für die Abfallarten Boden und Bauschutt sind die dazu relevanten Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 zu entnehmen. Für die mineralischen Abfälle

- Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (HMV),
- Gießereisande,
- Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und
- Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeuerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken

sind die Festlegungen zu Z2-Werten der LAGA-TR "Mineralische Abfälle" (Stand 06.11.1997) zu beachten.

- Da nicht alle gefahrenrelevanten Eigenschaften mit derartigen analytisch bestimmbaren Schwellenwerten untersetzt werden können, ist vor der Zuordnung des Abfalls zur nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages vom Abfallerzeuger zusätzlich das Nichtvorliegen der verbal einzuschätzenden gefahrenrelevanten Eigenschaften (HP1, HP2, HP3, HP9, HP12, bei nicht-mineralischen Abfällen auch HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt) darzulegen (Schritt 6).

Grundsätzlich gilt für die Bewertung der Analysenergebnisse Folgendes:

Soweit ein Abfallerzeuger nachweist, dass die analytisch ermittelte Konzentration auf ungefährliche Verbindungen/Stoffe des jeweiligen Parameters zurückzuführen ist, ist der Abfall der nicht gefährlichen Abfallart des Spiegeleintrages zuzuordnen.

Es ist zu belegen, welche ungefährliche Einzelverbindung oder welcher ungefährliche Stoff konkret vorliegt. Dies kann auf analytischem Wege oder mittels Argumentation erfolgen.

Ist der Nachweis weder analytisch noch argumentativ möglich, sind die Prüfmethoden aus der EG-Verordnung Nr. 440/2008 vom 30. Mai 2008 anzuwenden - beispielsweise für die gefahrenrelevante Eigenschaft

 ökotoxisch/bezogen auf die aquatische Umwelt über die Methode C.2. (Daphnientest),

Der "Berücksichtigungsgrenzwert" bezeichnet, gemäß Definition nach CLP-Verordnung, jenen Schwellenwert für eingestufte Verunreinigungen, Beimengungen oder einzelne Stoff- oder Gemischbestandteile (hier: Abfallbestandteile), bei dessen Überschreitung diese Verunreinigungen, Beimengungen oder Bestandteile bei der Ermittlung, ob der Stoff beziehungsweise das Gemisch (hier: der Abfall) eingestuft werden muss, zu berücksichtigen

- ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt über die Methode C.8. (Toxizität für Regenwürmer etc.) oder
- ätzend/reizend über die Methode nach YOUNG (als Vortest) sowie über die Methode B.40 (TER-Test) oder B.40 bis (Test mit menschlichem Hautmodell).

Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen karzinogene Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg.

In die Bewertung des MKW-Gehaltes sind entsprechend der LAGA-Richtlinie "Bestimmung des Gehaltes an Kohlenwasserstoffen in Abfällen" (KW/04) das Chromatogramm beziehungsweise das Beiblatt zur Ergebnisübermittlung einzubeziehen.

Abfälle mit sehr niedrigem oder sehr hohem pH-Wert sind als gefährlich einzustufen.

Bei pH-Werten von kleiner 5,5 sowie größer 13 weist der Abfall die gefahrenrelevante Eigenschaft HP15 ("Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist") auf

Bei pH-Werten von kleiner/gleich 2 sowie größer/gleich 11,5 ist davon auszugehen, dass die gefahrenrelevante Eigenschaft HP8 - "ätzend" oder HP4 - "reizend" vorliegt (vgl. TRGS 201² sowie CLP-Verordnung³). Das gilt auf Grund der nachgewiesenermaßen vorhandenen Pufferkapazität nicht für Bauschutt mit erhöhtem pH-Wert.

Somit ist bei Abfällen, die einen pH-Wert von kleiner 5,5 sowie größer/gleich 11,5 zeigen, davon auszugehen, dass diese als gefährlich einzustufen sind.

Bei der Einstufung von Abfällen, die Metalle in elementarer Form enthalten, ist Folgendes zu beachten: Eine Vielzahl von Metallen sind in elementarer Form als gefährlich eingestuft (zum Beispiel Quecksilber, Blei, Arsen, Cadmium, Nickel, Selen, Thallium, Zink etc.). Die Abfälle, die derartige Metalle in entsprechender Konzentration enthalten, können als nicht gefährlich eingestuft werden, wenn durch eine kompakte Form dieser Metalle keine physikalisch-chemische Gefahr besteht, keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt erfolgt.

4 Probenahme- und Analysenverfahren

Soweit nach diesen Vollzugshinweisen Probenahmen und Analysen durchzuführen sind, sind die in Anlage V genannten Vorgaben zu Probenahme- und Analysevorschriften einzuhalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der vorherigen Bestätigung durch die zuständige Behörde.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Vorschriften

Diese Vollzugshinweise treten für das Land Brandenburg am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abbfallverzeichnis-Verordnung" vom 8. April 2016 (ABI. S. 507) außer Kraft.

Anlage I

Rechtsgrundlagen und Quellen

Abfallrahmenrichtlinie (Abfall-Rahmen-RL):

Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle

Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Abfallverzeichnis-Verordnung

CLP-Verordnung (CLP-V):

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Methodensammlung Feststoffuntersuchung der LAGA Forum Abfalluntersuchung und des Fachbereichs Bodenuntersuchung, Version 1.1, veröffentlicht mit Zustimmung der Umweltministerkonferenz im Umlaufverfahren Nr. 42/2018

Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20:

für Boden:

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004

für Bauschutt:

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.4 Bauschutt, Stand 06.11.1997 und Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 05.11.2004

für andere mineralische Abfälle:

Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Teil II, 1.3, 1.4 bis 4: Stand 06.11.1997

Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 - LAGA PN 98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand Mai 2019

siehe Anhang 2, Kapitel 2.2.2 (Fassung vom 10.04.2018)

siehe Anhang I, Kapitel 3.2.2.2.5 (konsolidierte Fassung vom 01.12.2018)

POP-Verordnung (EU-POP-VO):

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004)

Prüfmethoden-Verordnung (Prüf-V):

Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV):

Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV)

Technische Hinweise der LAGA:

Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, Stand 04.12.2018

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 201:

Technische Regeln für Gefahrstoffe - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Anlage II

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		über Abfälle und erweiterte Merkma- le gefährlicher Abfälle:
		 Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP1 "explosiv" Inst. Expl. mit H200 Expl. 1.1 mit H201 Expl. 1.2 mit H202 Expl. 1.3 mit H203 Expl. 1.4 mit H204 Selbstzers. A mit H240 Org. Perox. A mit H240 Selbstzers. B mit H241 Org. Perox. B mit H241	Abfall, der durch chemische Reaktion Gase solcher Temperatur, solchen Drucks und solcher Geschwindigkeit erzeugen kann, dass hierdurch Zerstörungen in der Umgebung eintreten. Hierzu gehören pyrotechnische Abfälle, explosive Abfälle in Form von organischen Peroxiden und explosive selbstzersetzliche Abfälle.	
HP2 "brandfördernd" Oxid. Gas 1 mit H270 Oxid. Fl. 1 mit H271 Oxid. Festst. 1 mit H271 Oxid. Fl. 2 mit H272 Oxid. Fl. 3 mit H272 Oxid. Festst. 2 mit H272 Oxid. Festst. 3 mit H272	Abfall, der in der Regel durch Zufuhr von Sauerstoff die Verbrennung anderer Materialien verursachen oder begünstigen kann.	
HP3 "entzündbar" Entz. Gas 1 mit H220 Entz. Gas 2 mit H221 Aerosol 1 mit H222 Aerosol 2 mit H223 Entz. Fl. 1 mit H224 Entz. Fl. 2 mit H225 Entz. Fl. 3 mit H226 Entz. Festst. 1 mit H228 Entz. Festst. 2 mit H228 Selbstzers. CD mit H242 Selbstzers. EF mit H242 Org. Perox. CD mit H242 Org. Perox. EF mit H242 Pyr. Fl. 1 mit H250 Pyr. Festst. 1 mit H250 Selbsterh. 1 mit H251 Selbsterh. 2 mit H252 Wasserreakt. 1 mit H260	 entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C; entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden; entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann; entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist; mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt; 	Flammpunkt von flüssigen Abfällen (außer Abfälle aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl): < 60 °C Flammpunkt von Abfällen aus Gasöl, Diesel, leichtem Heizöl: > 55 °C und ≤ 75 °C

Gefahrenrelevante Eigenschaften		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG	
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		über Abfälle und erweiterte Merkma- le gefährlicher Abfälle:	
		 Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): 	
Wasserreakt. 2 mit H261 Wasserreakt. 3 mit H261	sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.		
HP4 "reizend-Hautreizung und Augenschädigung" Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	 Gesamtkonzentration von ≥ 1 % an einem oder mehreren als Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren als Augenschäden 1 mit H318 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren als Hautreizung 2 mit H315 oder Augenreizend 2 mit H319 eingestuften Stoffen 	
HP5 "Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)/ Aspirationsgefahr" STOT einm. 1 mit H370 STOT einm. 2 mit H371 STOT einm. 3 mit H335 STOT wdh. 1 mit H372 STOT wdh. 2 mit H373 Asp. 1 mit H304	Abfall, der nach einmaliger oder nach wiederholter Exposition Toxizität für ein spezifisches Zielorgan verursachen kann oder akute toxische Wirkungen nach Aspiration verursacht.	 Konzentration von ≥ 1 % an einem als STOT einm. 1 mit H370 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT einm. 2 mit H371 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 20 % an einem als STOT einm. 3 mit H335 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 1 % an einem als STOT wdh. 1 mit H372 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT wdh. 2 mit H373 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als STOT wdh. 2 mit H373 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als Asp. 1 mit H304 eingestuften Stoff (nur bei kinematischer Viskosität von ≤ 20,5 mm²/s bei 40 °C) 	
HP6 "akute Toxizität" Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300 Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310	Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalations- exposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	 Gesamtkonzentration von ≥ 0,1 % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 0,25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (oral) mit H300 eingestuften Stoffen 	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkma- le gefährlicher Abfälle:	
		 Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): 	
Akut Tox.3 (dermal) mit H311 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H331 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		 Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (oral) mit H301 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (oral) mit H302 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 0,25 % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 2,5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (dermal) mit H310 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 15 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (dermal) mit H311 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 55 % an einem oder mehreren als Akut Tox.4 (dermal) mit H312 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 0,1 % an einem oder mehreren als Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 0,5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 3,5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.2 (inhal.) mit H331 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 22,5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 22,5 % an einem oder mehreren als Akut Tox.3 (inhal.) mit H331 eingestuften Stoffen 	
HP7 "karzinogen" Karz. 1A mit H350 Karz. 1B mit H350	Abfall, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann.	- Konzentration von ≥ 0,1 % an einem als Karz. 1A oder 1B mit H350 eingestuften Stoff	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG	
Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		über Abfälle und erweiterte Merkma- le gefährlicher Abfälle:	
		 Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt): 	
Karz. 2 mit H351		- Konzentration von ≥ 1 % an einem als Karz. 2 mit H351 eingestuften Stoff	
HP8 "ätzend" Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	 Gesamtkonzentration von ≥ 5 % an einem oder mehreren als Hautverät- zung 1A, 1B oder 1C mit H314 ein- gestuften Stoffen 	
HP9 "infektiös"	Abfall, der lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthält, die im Menschen oder anderen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen.		
HP10 "reproduktionstoxisch" Repr. 1A mit H360 Repr. 1B mit H360 Repr. 2 mit H361 Lact. mit H362	Abfall, der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau beeinträchtigen und Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen verursachen kann.	 Konzentration von ≥ 0,3 % an einem als Repr. 1A oder 1B mit H360 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 3 % an einem als Repr. 2 mit H361 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 0,3 % an einem als Lact. mit H362 eingestuften Stoff 	
HP11 "mutagen" Mutag. 1A mit H340 Mutag. 1B mit H340 Mutag. 2 mit H341	Abfall, der eine Mutation, d. h. eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des geneti- schen Materials in einer Zelle verursachen kann.	 Konzentration von ≥ 0,1 % an einem als Mutag. 1A oder 1B mit H340 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 1 % an einem als Mutag. 2 mit H341 eingestuften Stoff 	
HP12 "Freisetzung eines akut toxischen Gases" EUH029 EUH031 EUH032	Abfall, der bei Berührung mit Wasser oder einer Säure akut toxische Gase freisetzt (Akute Toxizität 1, 2 oder 3).		
HP13 "sensibilisierend" Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317	Abfall, der einen oder mehrere Stoffe enthält, die bekanntermaßen sensibilisierend für die Haut oder die Atemwege sind.	 Konzentration von ≥ 10 % an einem als Resp. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H334 eingestuften Stoff Konzentration von ≥ 10 % an einem als Skin. Sens. 1 oder 1A oder 1B mit H317 eingestuften Stoff 	

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und erweiterte Merkma- le gefährlicher Abfälle:
		 Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung für den betreffenden Stoff festgelegte Wert. Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang VI Tabelle 3 der CLP-Verordnung ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus Anhang I der CLP-Verordnung (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):
HP14 "ökotoxisch" Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410 Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413 Ozone 1 mit H420	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.	 Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Acute 1 mit H400 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 0,25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 1 mit H410 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 2,5 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 2 mit H411 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 3 mit H412 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 3 mit H412 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als Aquatic Chronic 4 mit H413 eingestuften Stoffen Gesamtkonzentration von ≥ 0,1 % an einem oder mehreren als ozonschädigend 1 mit H420 eingestuften Stoffen
HP15 H205 EUH001 EUH019 EUH044	Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.	

Bei den Eigenschaften HP4, HP6, HP8 und HP14 gelten folgende Berücksichtigungsgrenzen:			
HP4 "reizend-Hautreizung und Augenschädigung" Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314 Augenschäden 1 mit H318 Hautreizung 2 mit H315 Augenreizend 2 mit H319	Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.	1 %	
HP6 "akute Toxizität" Akut Tox.1 (oral) mit H300 Akut Tox.2 (oral) mit H300	Abfall, der nach oraler, dermaler oder Inhalations- exposition akute toxische Wirkungen verursachen kann.	0,1 %	

Akut Tox.3 (oral) mit H301 Akut Tox.1 (dermal) mit H310 Akut Tox.2 (dermal) mit H310 Akut Tox.3 (dermal) mit H311		
Akut Tox.1 (inhal.) mit H330 Akut Tox.2 (inhal.) mit H330 Akut Tox.3 (inhal.) mit H331		
Akut Tox.4 (oral) mit H302 Akut Tox.4 (dermal) mit H312 Akut Tox.4 (inhal.) mit H332		1 %
HP8 "ätzend" Hautverätzung 1A, 1B oder 1C mit H314	Abfall, der bei Applikation Hautverätzungen verursachen kann.	1 %
HP14 "ökotoxisch" Aquatic Acute 1 mit H400 Aquatic Chronic 1 mit H410	Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann	0,1 %
Aquatic Chronic 2 mit H411 Aquatic Chronic 3 mit H412 Aquatic Chronic 4 mit H413		1 %

Anlage III

Tabelle 1 - Liste der Spiegeleinträge

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHAND- LUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
1	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
2	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	
3	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
4	01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	
	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
5	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
	01 03 99	Abfälle a. n. g.	-
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
6	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
7	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
8	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
9	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
	01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
11	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
12	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
13	01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	
14	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRT- SCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
15	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	
	03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
	03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
16	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
	03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
17	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	
	04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
18	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	
	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
19	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
20	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
21	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X
	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
22	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
23	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
24	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	
	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
	06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
25	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	
	06 04 99	Abfälle a. n. g.	
	06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
26	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	
	06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
27	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	
	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	
	06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
28	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	
	06 08 99	Abfälle a. n. g.	
	06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
29	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	
	06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoff- chemie und der Herstellung von Düngemitteln	
30	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	06 10 99	Abfälle a. n. g.	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
	07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
31	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
	07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
32	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
33	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	
34	07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	x
	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	
	07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
35	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	
	07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
36	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	
37	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 04 99	Abfälle a. n. g.	
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
38	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	
39	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
40	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
	07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
41	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
42	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
43	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
44	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
45	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
46	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	
	08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
47	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
48	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
49	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
50	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
51	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
52	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
53	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	
	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
54	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X
	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
55	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	
56	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
57	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt	
58	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
59	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
60	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
61	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
62	10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	
63	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
64	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x
	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	
65	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
66	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	
67	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	
68	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	
69	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
70	10 03 27*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	
	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	
71	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	gefährlich
	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	
	10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
72	10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	
	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
73	10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	
74	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	
	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
75	10 06 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	
	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
76	10 07 07*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	
	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
77	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x
	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	
78	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	gefährlich
	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	
79	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
80	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	
81	10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	gefährlich
	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
82	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
83	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
84	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
85	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	
86	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X
	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	
87	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
88	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x
	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
89	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	
	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
90	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
91	10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	
92	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x
	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
93	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
94	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	gefährlich
	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
95	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	
	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
96	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
97	10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
98	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
99	10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
100	10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
101	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	
	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
102	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	
103	10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
104	10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
	10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
	11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERK- STOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE	
	11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
105	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
106	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	
107	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	
108	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 01 99	Abfälle a. n. g.	
	11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
109	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	
110	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	11 02 99	Abfälle a. n. g.	
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄ- CHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
111	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
111a	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X
	12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
112	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X
	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
113	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
114	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
115	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
116	15 01 03	Verpackungen aus Holz	X
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
117	15 01 04	Verpackungen aus Metall	х
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
118	15 01 05	Verbundverpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
119	15 01 06	gemischte Verpackungen	x
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
120	15 01 07	Verpackungen aus Glas	X
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
121	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	х
	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
122	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
123	16 01 04*	Altfahrzeuge	x
	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	
124	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	X
	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
125	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	
126	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	х
	16 01 22	Bauteile a. n. g.	
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
127	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
128	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	х
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
129	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Х
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
130	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
131	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X
	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
132	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X
	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
133	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
134	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
135	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X
	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	
136	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
137	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
138	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x
	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
139	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	
	16 07 99	Abfàlle a. n. g.	
140	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X
	16 07 99	Abfälle a. n. g.	
	16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
141	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
142	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x
	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	
143	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X
	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
144	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
145	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
146	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
147	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
148	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
149	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Х
	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
150	17 02 01	Holz	X
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz , die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
151	17 02 02	Glas	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
152	17 02 03	Kunststoff	x
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
153	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
154	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
155	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
156	17 04 02	Aluminium	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
157	17 04 03	Blei	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
158	17 04 04	Zink	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
159	17 04 05	Eisen und Stahl	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
160	17 04 06	Zinn	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	7
161	17 04 07	gemischte Metalle	
	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
162	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	х
	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
163	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X
	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
164	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
165	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X
	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
166	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
167	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x
	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
	_!		_!

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
168	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
169	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
170	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
171	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Х
	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZT- LICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
172	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
173	18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	х
	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
174	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X
	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
175	18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	х
	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
176	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
177	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x
	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	
178	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	х
	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
179	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X
	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
180	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	gefährlich
	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
181	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
182	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	
183	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	gefährlich
	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	
184	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	
	19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
185	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	
186	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-
Lfd. Nr.	Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
187	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
188	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 02 99	Abfälle a. n. g.	
	19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
189	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	
	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	
	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
	19 07	Deponiesickerwasser	
191	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X
	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
192	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	
	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
193	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
194	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	
	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
	19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	
195	19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich
	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
196	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	
	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
	19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
197	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X
	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	

-1-	-2-	-3-	-4-	
Lfd. Nr.	Nr. Abfall- schlüssel Abfallbezeichnung		Zuordnungs- hinweise nach 3.2	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
198	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	
	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		
199	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	
	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
	19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
200	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		
	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		
201	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich	
19 13 04 Schlämme aus der Sanierun 19 13 03 fallen		Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		
202	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich	
	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		
203	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlich	
	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen		
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GE- WERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN		
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
204	20 01 25	Speiseöle und -fette		
	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		
205	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		
	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		
206	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	х	
	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		
207	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		
	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		

-1-	-123-		-4-
Lfd. Nr. Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Zuordnungs- hinweise nach 3.2
208	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X
	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
209	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
210	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	X
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
211	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X
	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
212	212 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X

Anlage III

Tabelle 2 - Ergänzende Zuordnungshinweise

-123-		-3-	
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise	
15	02 01 08* 02 01 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist	
16	03 01 04* 03 01 05	nicht gefährlich, wenn es sich um - Abfälle von Möbeln aus naturbelassenem Vollholz - Abfälle von verleimten, beschichteten, gestrichenen, lackierten Möbeln - Verschnitt, Abschnitte, Späne von naturbelassenem Vollholz - Verschnitt, Abschnitte, Späne von Holzwerkstoffen und sonstigem behandeltem Holz (ohne schädliche Verunreinigungen) handelt	
21	05 01 09* 05 01 10	gefährlich, wenn es sich um Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung - aus nicht-biologischer Stufe handelt	
34	07 02 16* 07 02 17	gefährlich, wenn es sich um - Silicone aus nicht ausgehärteten Dichtmassen handelt	
49	08 03 17* 08 03 18	nicht gefährlich sind staubförmige Tonerabfälle in Originalkartuschen oder Refill- bzw. Rebuildkartuschen, wenn - die Tonerkartuschen der DIN 33870 entsprechen und ein aussagefähiges EG-Sicherheitsdatenblatt (gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG) vorliegt, das konkrete Angaben über die einzelnen Bestandteile des verwendeten Toners und dessen Ungefährlichkeit nach Maßgaben der AVV enthält, oder - die Tonerkartuschen mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. gemäß den Vergabegrundlagen nach RAL-ZU 55 versehen sind, oder - die Tonerkartuschen mit dem Zertifikat "LGA-schadstoffgeprüft" der Landesgewerbeanstalt Bayern ausgewiesen sind	

-1-	-2-	-3-	
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise	
54	09 01 11* 09 01 12	gefährlich, wenn - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberenthaltende Batterien - Lithiumbatterien eingebaut sind	
61	10 02 07* 10 02 08	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasstäube handelt	
63	10 02 13* 10 02 14	gefährlich, wenn es sich um - Gichtgasschlämme handelt	
64	10 03 15* 10 03 16	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird	
74	10 05 10* 10 05 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird	
77	10 08 10* 10 08 11	gefährlich - sofern mehr als 1 Liter Gas pro kg und Stunde gebildet wird	
82	10 09 05* 10 09 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind	
86	10 09 13* 10 09 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden nicht gefährlich, wenn - als anorganischer Binder Bentonit verwendet wurde	
88	10 10 05* 10 10 06	gefährlich, wenn - organische Binder enthalten sind	
92	10 10 13* 10 10 14	gefährlich, wenn - organische Binder verwendet wurden	
111a	12 01 15 12 01 18*	gefährlich, wenn - ölhaltige Bearbeitungsflüssigkeiten verwendet wurden	
112	12 01 16* 12 01 17	gefährlich, wenn der Abfall aus folgenden Anwendungsfällen stammt: 1. Fassadensanierung - Abtrag von Flammschutzbeschichtungen, feuerhemmenden Imprägniermitteln und Holzschutzfarben - Abtrag von Dichtfugenmassen (PCB-haltig) 2. Erneuerung des Korrosionsschutzes von Stahlbauwerken (Brücken, andere Stahlbauwerke, Schienenfährzeuge) - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen - Bleistaub-, bleimennige-, blei-, cadmiumcarbonathaltige sowie blei- und strontiumchromathaltige Beschichtungsabträge 3. Sanierung/Entfernung von Altbeschichtungen (PCB-haltig) in Schwimmbädern - Abtrag von Beschichtungsstoffen mit PCB-Anteilen 4. Wasserbau und Wartung von Schiffen - Teerepoxidharz, Steinkohleteerpech (PAK-haltig) - Antifoulingmittel an Schiffskörpern und Unterwasserbau (organische Zinnverbindungen) 5. Dekontamination von asbesthaltigen Innenräumen mit Hilfe von Feuchtstrahlverfahren 6. Wasserstrahlhochdruck-Abrasivstrahlen - Zerspanende Strahlanwendung, bei der Anteile toxischer oder kanzerogener Metalle/ - Erdalkalimetalle in resorbierender Form (Feinstaub) anfallen können: Be, Ni, Co, Cd, Sb 7. Brandschadensanierung - angereicherte Brandrückstände (polychlorierte Dibenzodioxine/-furane) 8. Tank- und Siloreinigung - Abtrag von Blei-/Bleiverbindungen (bleimennige-, bleicarbonathaltige Beschichtungen) - Abtrag von Zink-, Blei- und Strontiumchromaten in der Beschichtungen	

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		- Schädliche Verunreinigung des Strahlmittels - organische oder anorganische Ablagerungen/ - Anhaftungen (Inhaltsstoffe) von Tank- und Silooberflächen 9. Silikogene Strahlmittelabfälle (Silikose hervorrufend beim Strahlen mit Quarzsand)
114	15 01 01 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
115	15 01 02 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
116	15 01 03 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde - Munitionskisten - Kabeltrommeln aus Vollholz (Herstellung vor 1989); nicht gefährlich, wenn es sich um - Paletten aus Vollholz, wie z. B. Europaletten, Industriepaletten - Paletten aus Holzwerkstoffen - sonstige Paletten, mit Verbundmaterialien - Transportkisten, Verschläge aus Vollholz - Transportkisten aus Holzwerkstoffen - Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenkisten sowie ähnliche Kisten aus Vollholz handelt
117	15 01 04 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
118	15 01 05 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
119	15 01 06 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
120	15 01 07 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
121	15 01 09 15 01 10*	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist und nicht rückstandsfrei entleert und gereinigt wurde
123	16 01 04* 16 01 06	nicht gefährlich, wenn - Altfahrzeug gemäß AltfahrzeugVO behandelt wurde
124	16 01 11* 16 01 12	nicht gefährlich, wenn - Bremsbeläge nach 1992 hergestellt wurden
126	16 01 21* 16 01 22	gefährlich, wenn es sich um - Kraftstofffilter - Bleibatterien - Lithiumbatterien handelt (Anmerkung: Alle anderen gefährlichen Bauteile werden in separaten Abfallarten genannt.)

-12-		-3-		
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise		
127	16 02 09* 16 02 14	gefährlich, wenn - es sich um Starkstromkondensatoren handelt, die durch Buchstabenkombination wie CD, CI, CP oder A30, A40 gekennzeichnet sind - PCB oder Gemische mit PCB gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung, die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten nicht gefährlich bei - Buchstabenkombinationen wie MP, MKK, MPP, MKV, MPK sowie LK und LP, siehe PCB- Merkblatt des ZVEI unter https://www.zvei.org/verband/fachverbaende/fachverband-starkstrom- kondensatoren/ → "Merkblatt Entsorgung von PCB-haltigen Starkstromkondensatoren"		
128	16 02 10* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bauteile enthalten sind, die mehr als 50 mg/kg PCB (nach LAGA) enthalten		
129	16 02 11* 16 02 14	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlagen mit FCKW-/HFCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-/HFCKW-haltiger Isolierung		
130	16 02 12* 16 02 14	gefährlich, wenn - Elektrospeicherheizgeräte - elektrische Schalteinrichtungen - Heizkessel - Trocken-, Härte- und Glühöfen - Kleingeräte wie Toaster anfallen, bei denen der Verdacht besteht, dass Asbest enthalten ist		
131	16 02 13* 16 02 14	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind		
132	16 02 15* 16 02 16	gefährlich, wenn es sich um - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas - PCB-Kondensatoren - FCKW-/HFCKW-haltige PUR-Schäume - Asbestabfälle handelt		
135	16 05 04* 16 05 05	gefährlich, wenn - Halonlöscher, Pulverlöscher mit Metallbrandpulver, Wasserlöscher, Schaumlöscher, gemischte Feuerlöscher - Druckbehälter mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist		
136	16 05 06* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist		
137	16 05 07* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist - Metallbrandpulver		
138	16 05 08* 16 05 09	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist		
140	16 07 09* 16 07 99	gefährlich, wenn - in den Tanks oder Fässern Gefahrstoffe gelagert wurden		

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
141	16 08 01 16 08 07*	gefährlich, wenn - Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind oder das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - wenn KFZ-Katalysatoren krebserzeugende Mineralfasern enthalten
142	16 08 02* 16 08 03	gefährlich, wenn - die enthaltenen Übergangsmetalle oder ihre Verbindungen (dies sind im Sinne dieses Eintrages: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zirkonium, Molybdän und Tantal) als gefährliche Stoffe eingestuft sind - die Katalysatoren mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln beladen sind - das Metall pyrophore Eigenschaften aufweist - Gefahrstoffe enthalten sind
143	16 08 04 16 08 07*	gefährlich, wenn Katalysatoren - mit halogenierten oder entzündlichen Lösemitteln - mit Gefahrstoffen beladen sind
149	17 01 06* 17 01 07	gefährlich, wenn es sich um Abfälle der genannten Baustoffe aus Rückbau, Abriss oder Entsiegelung von baulichen Anlagen handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken, Anlagen der Textilreinigung - Anlagen von Gerbereien und der Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen - Tankstellen, Waschgruben, Tankläger 3. Gewerbliche Feuerungsanlagen - Rauchzüge, Kamine, Essen 4. Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tankläger, Tankstellen) 5. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke, Verladerampen, Reparaturwerkstätten - Öllager, Waschstraßen 6. Landwirtschaftliche Betriebe - Läger für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten 7. Abfälle aus Brandereignissen
150	17 02 01 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus industrieller Anwendung (z. B. Industriefußböden, Kühltürme) - Altholz aus dem Wasserbau - Altholz von abgewrackten Schiffen und Waggons - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz)

-1-	-2-	-3-
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise
		nicht gefährlich, wenn es sich um folgende Abfälle handelt - naturbelassenes Vollholz - Dielen, Fehlböden, Bretterschalungen aus dem Innenausbau (ohne schädliche Verunreinigungen) - Türblätter und Zargen von Innentüren (ohne schädliche Verunreinigungen) - Profilblätter für die Raumausstattung, Deckenpaneele, Zierbalken usw. (ohne schädliche Verunreinigungen) und - bei Sortimenten unbekannter Herkunft, wenn die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden
151	17 02 02 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: Chemische Industrie/Labors - Industriegläser - Rohrleitungen, Apparate, Behälter, Fittings und Tanks - Abgas- und Abwasserreinigungsanlagen
152	17 02 03 17 02 04*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus den unten genannten Bereichen handelt, die mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher verunreinigt wurden: 1. Isolationsgranulat aus der Kabelaufbereitung (PCB, Kabel vor 1990) 2. Chemische Industrie, z. B. Apparate, Behälter, Fittings und Tanks, Rohrleitungen 3. Kunststoffabfälle aus Brandereignissen (z. B. Teppichböden, Fußbodenbeläge)
154	17 03 02 17 03 03*	bei Dachpappen: gefährlich, wenn - Abfälle aus Abriss/Sanierung nicht gefährlich, wenn - Abfälle aus Neubau (Verschnitt etc.)
162	17 04 10* 17 04 11	gefährlich, wenn - Erd- oder Seekabel - Kabelmuffen - Kabelendverschlüsse - ölhaltige Kabel
163	17 05 03* 17 05 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle von Betriebsstätten handelt, in oder auf denen mit wassergefährdenden Stoffen mit einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und höher umgegangen wurde, wie: 1. Industrieanlagen - Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt und produziert werden oder anfallen - Stahlwerke, Metallverarbeitungs-, Galvanikanlagen, Werkzeugmaschinenbau - Anlagen zur Herstellung und Lagerung von Lacken und Farben - Kokereien, Gaswerke, Brikettfabriken - Textilreinigungsanlagen, Gerbereien, Lederverarbeitung 2. Anlagen zur Wartung und Reparatur von KFZ - Werkstätten zur Reparatur und Vulkanisierung - Batterieauffüllstationen, Tankstellen, Waschgruben, Tankläger 3. Anlagen auf militärischen Liegenschaften - Technikbereiche (Werkstätten, Tankläger, Tankstellen) 4. Anlagen der Eisenbahn - Bahnbetriebswerke - Gleisanlagen, Verladerampen - Öllager, Waschstraßen 5. Landwirtschaftliche Betriebe - Läger für Düngemittel, Pestizide, Silageplätze - Güllebehältnisse, Tierställe - Reparaturwerkstätten

-1-	-2-	-3-	
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise	
		6. Havarien mit wassergefährdenden Stoffen 7. Altlastensanierung	
165	17 05 07* 17 05 08	gefährlich, wenn es sich um Abfälle aus folgenden Bereichen handelt: - Weichenbereich - Bahnhofs- und Abstellbereich - Haltebereich vor Signalen - Betankungsbereich - Gleisanlagen von Straßenbahnen, S- und U-Bahnen - Industriegleise - Werkstatt/Reparaturbereich - Havariebereich	
167	17 06 03* 17 06 04	gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen stammen - Kunststoffschäume, Hartschäume und Fugenvergussmassen aus dem Baubereich mit schädlichen Verunreinigungen - FCKW-/HFCKW-haltiges Polystyrol bzw. Polyurethan - konstruktionsbedingte Bestandteile, z. B. Teerpappe oder Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die PCB enthalten - PAK-haltiger Teerkork nicht gefährlich, wenn - künstliche Mineralfaserabfälle, die aus Neubaumaßnahmen stammen, wie beispielsweise Verschnitte und Reste von Neuware oder aber Produktionsausschuss	
171	17 09 03* 17 09 04	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar gefährliche Bestandteile (z. B. Teerpappenabfälle) enthalten sind - es sich um Dachpappe, die karzinogene Mineralfasern enthält, handelt - die Abfälle aus Brandereignissen stammen	
172	18 01 01 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt	
173	18 01 02 18 01 03*	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt, - die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind	
174	18 01 03* 18 01 04	gefährlich, wenn es sich um Abfälle - wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln und Einwegartikel, die mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt	
175	18 01 06* 18 01 07	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist	
177	18 02 01 18 02 02*	gefährlich, wenn es sich um - Spritzen, Kanülen und Skalpelle mit Blut, Serum, Sekret oder Exkret, die mit Erregern melde- pflichtiger übertragbarer Krankheiten behaftet sind, handelt	
178	18 02 02* 18 02 03	gefährlich, wenn es sich um Abfälle handelt wie - Versuchstiere und Tierkörperteile, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, die eine Übertragung oder eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder sonstige Tierkrankheiten oder Tierseuchen durch Tierkörper, Tierkörperteile, Blut, andere Körpersekrete oder Exkrete von erkrankten Tieren hervorrufen	
179	18 02 05* 18 02 06	gefährlich, wenn - die Verpackung mit einem Gefahrensymbol gekennzeichnet ist	
191	19 07 02* 19 07 03	gefährlich, wenn - auf der Deponie gefährliche Abfälle abgelagert werden/wurden	

-1-	-2-	-3-	
Lfd. Nr.	Abfallschlüssel	Ergänzende Zuordnungshinweise	
197	19 11 05* 19 11 06	gefährlich, wenn - aus nicht-biologischer Stufe nicht gefährlich, wenn - aus biologischer Stufe	
198	19 12 06* 19 12 07	gefährlich, wenn - Staubfraktion aus der Aufarbeitung von Altholz zu Holzwerkstoffen anfällt - Althölzer, die bei der Behandlung von Altholz, das unter 03 01 04*, 17 02 04* oder 20 01 37* eingestuft ist, angefallen sind - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Holzanteile enthalten sind nicht gefährlich, wenn - bei Sortimenten unbekannter Herkunft die Werte nach der Altholzverordnung Anhang II unterschritten werden	
199	19 12 11* 19 12 12	gefährlich, wenn - mehr als unerheblich, d. h. visuell erkennbar oder > 5 Vol.% gefährliche Bestandteile (z. B. Asbestabfälle, Teerpappenabfälle) enthalten sind	
206	20 01 29* 20 01 30	gefährlich, wenn - die Verpackung mit Gefahrensymbol gekennzeichnet ist	
208	20 01 33* 20 01 34	gefährlich, wenn - Bleibatterien - Nickel-Cadmium-Batterien - quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien vorhanden	
210	20 01 23* 20 01 36	gefährlich, wenn - Kühlgeräte, Klimaanlagen mit FCKW-/HFCKW-haltigen Kühlmitteln - Kühlgeräte mit FCKW-/HFCKW-haltiger Isolierung	
211	20 01 35* 20 01 36	gefährlich, wenn - Bleibatterien, Nickel-Cadmium-Batterien, quecksilberhaltige Batterien - Lithiumbatterien - Quecksilberschalter - Asbest - PCB-haltige Kondensatoren - Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas enthalten sind	
212	20 01 37* 20 01 38	gefährlich, wenn - Konstruktionshölzer für tragende Teile - Holzfachwerk und Dachsparren - Fenster, Fensterstöcke, Außentüren - imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich - Bahnschwellen - Leitungsmasten - Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau, imprägnierte Gartenmöbel - Sortimente aus der Landwirtschaft - Altholz aus Schadensfällen (z. B. Brandholz) - Bau- und Abbruchholz mit schädlichen Verunreinigungen enthalten sind nicht gefährlich, wenn - Möbel, naturbelassenes Vollholz - Möbel, verleimt, beschichtet, gestrichen, lackiert enthalten sind	

Anlage IV

Tabelle 1 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte in der Originalsubstanz

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS	
Schwermetalle nach AVV				
Antimon	10.000	HP 7		
Arsen	1.000	HP 7		
Blei	2.500	HP 14 (aquat.)	X	
Cadmium	1.000	HP 7		
Chrom (VI)	1.000	HP 7		
Kupfer	2.500	HP 14 (aquat.)	X	
Nickel	1.000	HP 7		
Quecksilber	5			
Selen	2.500	HP 14 (aquat.)	X	
Thallium	2.500	HP 6		
organische Zinnverbindungen	2.500	HP 14 (aquat.)	X	
Organische Stoffe (außer POP)				
BTEX	1.000	HP 7		
LHKW	1.000	HP 7 HP 11 HP 14 (Ozon)		
MKW _[C10-C40] , gesamt ¹	1.000	HP 7		
[[[10-040]]	2.500	HP 14 (aquat.)	X	
PAK nach EPA	100	HP 7 HP 11		
Benzo(a)pyren	50	HP 7		
Karzinogene Mineralfasern				
Asbest und biopersistente Keramikfasern	1.000	HP 7		
biopersistente künstliche Mineralfasern	10.000	HP 7		
Weitere Stoffe				
Beryllium	1.000	HP 7		
Cobalt	1.000	HP 7		
Cyanide	500	HP 6		
Silber	2.500	HP 14 (aquat.)	X	
Vanadium	10.000	HP 5 HP 11		
Zink	2.500	HP 14 (aquat.)	X	

X Die gekennzeichneten Parameter müssen den angegebenen Gesamtgehalt in der Summe einhalten, sofern die Einzelkonzentrationen über dem Berücksichtigungsgrenzwert von 1.000 mg/kg liegen.

Der MKW-Schwellenwert von 1.000 mg/kg OS ist nur anzuwenden, sofern auf Grund der Historie des Abfalls davon auszugehen ist, dass die MKW-Verbindungen krebserzeugende Inhaltsstoffe (beispielsweise Mineralöle aus alter Produktion, PAK-Verbindungen, Benzol) aufweisen. Davon ist zum Beispiel auszugehen, wenn die Abfälle aus Altlastensanierungsvorhaben stammen.

Andernfalls gilt der MKW-Schwellenwert von 2.500 mg/kg OS. Kann auf Grund herkunftsspezifischer Kenntnisse jedoch ausgeschlossen werden, dass der Befund auf MKW tatsächlich auch auf solche zurückzuführen ist, sind die betreffenden Konzentrationen bei der abfallrechtlichen Einstufung nicht zu berücksichtigen. Dies ist zum Beispiel bei Kunststoffen (zum Beispiel Kunststoffbeschichtungen) und bitumenstämmigen Materialien (zum Beispiel entsprechender Schwarzanstrich auf Beton) der Fall.

Tabelle 2 - Schwellenwerte für Schadstoffgehalte im Eluat

Parameter	Gehalt [mg/l]	Gefahrenrelevante Eigenschaft
pH-Wert	5,5 - 11,5	HP 4 HP 8 HP 15
Phenole	50	HP 15
Arsen	0,2	HP 15
Blei	1	HP 15
Cadmium	0,1	HP 15
Kupfer	5	HP 15
Nickel	1	HP 15
Quecksilber	0,02	HP 15
Zink	5	HP 15
Cyanide, leicht freisetzbar	0,5	HP 15
Fluorid	15	HP 15
Barium	10	HP 15
Chrom, gesamt	1	HP 15
Molybdän	1	HP 15
Antimon	0,07	HP 15
Selen	0,05	HP 15

Tabelle 3.1 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]
Dioxine/Furane (PCDD/F)	15 μg l-TEQ/kg OS
DDT	50
Chlordan	50
Hexachlorcyclohexane (HCH, inkl. Lindan)	50
Dieldrin	50
Endrin	50
Heptachlor	50
Hexachlorbenzol	50
Chlordecon	50
Aldrin	50
Pentachlorbenzol (PeCB)	50
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ¹	50
Mirex	50
Toxaphen	50
Hexabromobiphenyl	50

Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung "Summe der 6 Ballschmitter-Kongenere multipliziert mit dem Faktor 5".

Tabelle 3.2 - Schwellenwerte für Parameter, die aus der EU-POP-VO resultieren (in der Originalsubstanz) und nicht unter Nummer 2.2.3 der Einleitung der Anlage zur AVV fallen

Parameter	Gehalt [mg/kg OS]	Gefahrenrelevante Eigenschaft	Gesamtgehalt 2.500 mg/kg OS
Endosulfan	2.500	HP 6	
		HP 14 (aquat.)	X
Hexachlorbutadien (HCBD)	10.000	HP 6 HP 7	
Polychlorierte Naphthaline (PCN)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Alkane C ₁₀ -C ₁₃ , Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine) (SCCP)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- und Deca- Bromdiphenylether als Summenparameter (PBDEs)	2.500	HP 14 (aquat.)	X
Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS)	3.000	HP 10	
Hexabromcyclododecan (HBCD)	30.000	HP 10	
Pentachlorphenol (PCP)	2.500	HP 14 (aquat.)	X

Tabelle 4 - Schwellenwerte für die mineralischen Abfälle

- Boden und
- Bauschutt

Für die Bewertung der weiteren gefahrenrelevanten Eigenschaften - außer HP 14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt - sind darüber hinaus die Schwellenwerte aus den Tabellen 1, 2, 3.1 und 3.2 dieser Anlage IV anzuwenden.

Parameter	Einheit	Boden	Bauschutt	Gefahrenrelevante Eigenschaft
MKW _[C10-C40] , gesamt	mg/kg TS	2.000	1.000	HP 14 (terr.)
MKW _[C10-C22] , mobiler Anteil	mg/kg TS	1.000		HP 14 (terr.)
BTX	mg/kg TS	1		HP 14 (terr.)
LHKW	mg/kg TS	1		HP 14 (terr.)
Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt ¹	mg/kg TS	2,5	5	HP 14 (terr.)
PAK nach EPA	mg/kg TS	30	75 (100) ³	HP 14 (terr.)
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	3		HP 14 (terr.)
EOX	mg/kg TS	10	10	HP 14 (terr.)
Arsen	mg/kg TS	150	150	HP 14 (terr.)
Blei	mg/kg TS	700	700	HP 14 (terr.)
Cadmium	mg/kg TS	10	10	HP 14 (terr.)
Chrom, gesamt	mg/kg TS	600	600	HP 14 (terr.)
Kupfer	mg/kg TS	400	400	HP 14 (terr.)
Nickel	mg/kg TS	500	500	HP 14 (terr.)
Thallium	mg/kg TS	7		HP 14 (terr.)
Quecksilber	mg/kg TS	5	5	HP 14 (terr.)
Zink	mg/kg TS	1.500	1.500	HP 14 (terr.)
Cyanide, gesamt	mg/kg TS	10		HP 14 (terr.)
Leitfähigkeit ²	μS/cm	2.000	3.000	HP 14 (terr.)
Chlorid ²	mg/l	100	150	HP 14 (terr.)

Parameter	Einheit	Boden	Bauschutt	Gefahrenrelevante Eigenschaft
Sulfat ²	mg/l	200	600	HP 14 (terr.)
Cyanide, gesamt	mg/l	0,02		HP 14 (terr.)
Arsen	mg/l	0,06	0,05	HP 14 (terr.)
Blei	mg/l	0,2	0,1	HP 14 (terr.)
Cadmium	mg/l	0,006	0,005	HP 14 (terr.)
Chrom, gesamt	mg/l	0,06	0,1	HP 14 (terr.)
Kupfer	mg/l	0,1	0,2	HP 14 (terr.)
Nickel	mg/l	0,07	0,1	HP 14 (terr.)
Quecksilber	mg/l	0,002	0,002	HP 14 (terr.)
Zink	mg/l	0,6	0,4	HP 14 (terr.)
Phenolindex	mg/l	0,1	0,1	HP 14 (terr.)

- Polychlorierte Biphenyle (PCB), gesamt heißt nach allgemeiner Auffassung "Summe der 6 Ballschmitter-Kongenere multipliziert mit dem Faktor 5".
- Parameter ist nicht relevant für die Einstufung von Abfällen, die im Land Brandenburg angefällen sind.
- ³ Der Schwellenwert von 100 mg/kg TS gilt nur, sofern der PAK-Gehalt nachweislich auf Asphaltanteile zurückzuführen ist.

Die Z2-Zuordnungswerte aus der LAGA-TR für die Parameter TOC und pH sind für die Abgrenzung gefährlich/nicht gefährlich in Bezug auf das Merkmal HP14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt nicht relevant. Weitere Details zum Parameter pH sind dem Kapitel 3.3 sowie der Anlage IV Tabelle 2 zu entnehmen.

Für die weiteren mineralischen Abfälle

- Schlacken und Aschen aus Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (HMV),
- Gießereisande.
- Schlacken aus Eisen-, Stahl- und Tempergießereien und
- Aschen und Schlacken aus steinkohlebefeuerten Kraftwerken, Heizkraftwerken und Heizwerken

sind bezüglich der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 - ökotoxisch/bezogen auf die terrestrische Umwelt die Festlegungen zu Z2-Werten aus den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall "Mineralische Abfälle - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" (Stand 06.11.1997) zu beachten.

Anlage V

Probenahme und Analysenverfahren

Probenahme und Probenvorbereitung/Probenaufbereitung

Für die Probenahme sowie Probenvorbereitung/Probenaufbereitung sind die folgenden Regelwerke anzuwenden beziehungsweise zu beachten:

- nur bei festen/stichfesten Abfällen: Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32 LAGA PN 98 -Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, Stand: Mai 2019
- nur bei flüssigen Abfällen: DIN 51750 (Teil 1 bis 3) "Prüfung von Mineralölen; Probenahme; Flüssige Stoffe"

Analysenverfahren

Für die Probenanalyse ist folgendes Regelwerk anzuwenden beziehungsweise zu beachten:

 Methodensammlung Feststoffuntersuchung des LAGA-Forums (Forum-AU) Abfalluntersuchung und des Fachbeirats Bodenuntersuchung (FBU), Version 1.1, veröffentlicht mit Zustimmung der Umweltministerkonferenz im Umlaufverfahren Nr. 42/2018

Für die Untersuchung von Abfällen hinsichtlich karzinogener Mineralfasern sind darüber hinaus folgende Prüfmethoden anzuwenden:

- VDI 3866 Blatt 5 sowie VDI 3866 Blatt 5 Anhang B
- VDI 3876
- Methode des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung Arbeitsmappe Messung von Gefahrstoffen, Kennzahl 7487 (sogenannte "BIA-Methode")

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg (Rili KStB Bbg 2020)

Vom 9. Juli 2020

Inhalt

1 Zuw	endungszweck,	Rechtsgrundlage
-------	---------------	-----------------

- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.4 Höhe der Förderung
- 5.5 Umfang der Zuwendungen
- 5.6 Zweckbindungsfristen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Förderprogramme
- 7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 7.3 Bewilligung
- 7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.5 Nachweis der Verwendung
- 7.6 Prüfung der Verwendung
- 7.7 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Überleitungsvorschriften
- 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer
- 10 Anlage: Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushaltsgesetze insbesondere in Verbindung mit den §§ 7, 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

Für die Maßnahmen gelten grundsätzlich des Weiteren:

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG),

- das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen,
- das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG),
- das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie
- das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Zukunftsinvestitionsfonds des Landes Brandenburg" (Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz - ZifoG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Förderangebot richtet sich an die kommunalen Straßenbaulastträger des Landes Brandenburg, die im Rahmen ihrer Eigenverantwortung die Ziele der Mobilitätsstrategie 2030 des Landes Brandenburg unterstützen. Dabei gilt es vornehmlich, die bestehenden besonders verkehrswichtigen Verbindungen sowohl innerorts als auch außerorts an aktuelle und künftige Bedarfe anzupassen und gleichzeitig ökologische Belange und Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Insofern kommt dem Grundsatz "Erhaltung/Erneuerung vor Neubau" besondere Bedeutung zu. Das vorhandene Netz aus Kreis- und Gemeindestraßen, über das vor allem lokale Verkehre abgewickelt werden, sichert grundsätzlich die Mobilität in allen Landesteilen. Hier gilt es Lösungen zu unterstützen, um die Mobilität in Brandenburg im Kontext mit anderen Förderangeboten des Landes, zum Beispiel für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), zukunftssicher zu gestal-

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen (LS). Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Brandenburg. Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung verkehrswichtiger öffentlicher Straßen gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG in der Baulast der Gemeinden, kreisfreier Städte, Landkreise oder kommunaler Zusammenschlüsse, die anstelle von Gemeinden oder Landkreisen Träger der Baulast sind

Das können sein:

- a) innerörtliche Straßen und Brücken mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen,
- b) besondere Fahrspuren für Omnibusse. Des Weiteren Buswendeschleifen sowie Warteflächen an Haltestellen für Omnibusse, sofern sie im Rahmen der

- Straßenbaumaßnahme mit realisiert werden müssen,
- c) Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- d) zwischenörtliche Straßen und Brücken, insbesondere in strukturschwachen Gebieten,
- e) Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken,
- f) Kreuzungsmaßnahmen entsprechend Anlage,
- g) Verkehrsleitsysteme, Verkehrszeichen-Brücken gemäß DIN 1076 Absatz 3.1.2 auf Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und Umsteigeanlagen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs.
- 2.2 Wege für den Fuß-/Radverkehr, die grundsätzlich dem Alltags- und Alltagsfreizeitverkehr dienen, sowie die erstmalige Herstellung von Radfahrstreifen/Schutzstreifen (Austausch oder Erneuerung des entsprechenden Straßenbelags).
- 2.3 Radverkehrskonzepte der Landkreise und Gemeinden für den Alltagsverkehr.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass
- 4.1.1 die Maßnahme
 - im Zusammenhang mit einer verkehrswichtigen Straße steht,
 - nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt,
 - die Belange des Natur- und Denkmalschutzes beachtet,
 - bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung des § 10 Absatz 2 BbgStrG in der jeweils geltenden Fassung geplant ist,
 - Belange von Menschen mit Behinderung, alter Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt,
- 4.1.2 der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes), und die Finanzierung auftretender Folgekosten nachweislich gesichert ist. Dies gilt für das Gesamtvorhaben oder für Bauabschnitte mit eigener Verkehrsbedeutung,

- 4.1.3 keine Zuwendungen nach § 5a FStrG oder § 17 EBKrG von Dritten gewährt werden,
- 4.1.4 das Vorhaben mit Fördervorhaben (zum Beispiel des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Städtebaus, der Dorferneuerung etc.) anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist,
- 4.1.5 die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vor dem Baubeginn vorliegen, dazu gehören vor allem:
 - bauplanungsrechtliche Zustimmung,
 - Zustimmung der Träger öffentlicher Belange beziehungsweise Herstellung des Benehmens,
 - baufachliche Prüfung,
 - Nachweis der Finanzierungssicherung,
- 4.1.6 die Maßnahme Bestandteil des bestätigten Jahresförderprogramms ist,
- 4.1.7 die Zuwendung im Einzelfall mehr als 20 000 Euro beträgt.

Bei Vorhaben gemäß Nummer 5.5.1.1 Buchstabe b und f muss die Zuwendung mindestens 5 000 Euro betragen.

4.2 Die Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits ist bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben ab 200 000 Euro notwendig, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bestehen. Über die Notwendigkeit der Durchführung eines Verkehrssicherheitsaudits entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Höhe der Förderung
- 5.4.1 Sofern nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben für alle förderfähigen Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 (Regelfördersatz).
- 5.4.2 Der Fördersatz beträgt bis zu 50 Prozent, wenn es sich bei den förderfähigen Vorhaben gemäß Nummer 2.1 (ohne Buchstabe f) um **Neubau**vorhaben handelt.

Bei Kreuzungsmaßnahmen beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent.

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent für Radverkehrskonzepte und für den Um- und Ausbau für Wege für den Rad- und Fußverkehr. Für den Neubau für Wege für den Rad- und Fußverkehr einschließlich Radfahrstreifen/Schutzstreifen beträgt der Fördersatz bis zu 75 Prozent.

- 5.4.3 Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 10 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt.
- 5.5 Umfang der Zuwendungen
- 5.5.1 Im Rahmen der unter Nummer 2 genannten Vorhaben gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben:
- 5.5.1.1 Die Herstellungskosten für
 - a) den Straßenkörper und das Zubehör gemäß § 2 Absatz 2 BbgStrG ohne die Straßenbeleuchtung,
 - Wege für den Fuß- und/oder Radverkehr, Radfahrstreifen.
 - Über- und Unterführungen im Zuge zuwendungsfähiger Vorhaben,
 - d) Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers (soweit sie die Baumaßnahme betreffen).
 - e) Sicherungsanlagen und -einrichtungen (zum Beispiel passive Sicherheitseinrichtungen), auch ohne Ausbau des Straßenkörpers,
 - f) notwendige kleinteilige bauliche Maßnahmen zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten auf der Grundlage der Empfehlungen der jeweils zuständigen Verkehrsunfallkommission,
 - g) Grassaat und Ersatzpflanzungen 1:1, dreifach verschult ohne Pflegemaßnahmen.
- 5.5.1.2 Archäologische Begleitmaßnahmen bis zu 50 Prozent der dafür anfallenden Kosten.
- 5.5.1.3 Für die Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht/ Bauüberwachung und sonstige Verwaltungsaufwendungen werden auf Basis der ersten Auftragssumme (ohne Nachträge) für das Fördervorhaben pauschal 15 Prozent der förderfähigen Baukosten als zuwendungsfähig anerkannt. Ist der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Nettobaukosten zugrunde zu legen, im Übrigen die Bruttobaukosten.
- 5.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
 - Erschließungsstraßen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), Anliegerstraßen, Zubringerstraßen zu Gewerbegebieten (soweit diese nicht-netzbildenden Charakter haben) sowie sonstige Straßen gemäß § 3 Absatz 5 BbgStrG,
 - Ausgaben, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist oder ohne Verpflichtung übernimmt,

- Umsatzsteuern, die der Träger der Maßnahme als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann.
- über die in Nummer 5.5.1.3 anerkannte Pauschale hinausgehende Ausgaben für Planung, Entwurfsbearbeitung, Bauaufsicht/Bauüberwachung und sonstige Verwaltungskosten,
- der Grunderwerb sowie die im Zusammenhang mit dem erforderlichen Grunderwerb oder dem Abschluss von Gestattungsverträgen anfallenden Gebühren, Steuern, Maklercourtagen oder sonstigen Ausgaben,
- Maßnahmen des ruhenden Verkehrs (außer nach Nummer 2 Buchstabe g),
- Mehrausgaben für denkmalpflegerische Maßnahmen beziehungsweise die Verwendung besonderer Baustoffe aus Gründen des Denkmalschutzes oder der städtebaulichen Gestaltung,
- landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen (außer nach Nummer 5.5.1.1 Buchstabe g),
- Finanzierungskosten,
- grundsätzlich Ausgaben für Erschließungsanlagen außerhalb der Grundstücksgrenzen.

5.6 Zweckbindungsfristen

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die geförderten Vorhaben von 15 Jahren.

Hiervon abweichend beträgt die Zweckbindungsfrist

- zehn Jahre für E1-Erhaltungsmaßnahmen gemäß den "Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra01)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. beziehungsweise
- fünf Jahre für Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe g oder nach Nummer 5.5.1.1 Buchstabe e und f dieser Richtlinie.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der letzten Abnahme des Fördervorhabens nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Verwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:

- Allgemeine Nebenbestimmungen f
 ür Zuwendungen zur Projektf
 örderung an Gemeinden (GV)
 (ANBest-G),
- Auflagen, die vor oder während der Maßnahmendurchführung erfüllt werden müssen,
- Baurecht hat spätestens am Tag des Baubeginns rechtsverbindlich zu bestehen,
- Straßen oder Wege müssen spätestens zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe gewidmet sein.

7 Verfahren

7.1 Förderprogramme

7.1.1 Für Vorhaben, die gefördert werden sollen, ist ein Programm für das folgende Haushaltsjahr (Jahresförderprogramm) auf der Grundlage der geprüften Anträge gemäß Nummer 7.2 aufzustellen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs des kommunalen Straßen-/Brückenbaus erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Die Erarbeitung des Programmentwurfs schließt eine Prüfung und Koordinierung der Maßnahmen des ÖPNV und des kommunalen Straßenwesens untereinander sowie mit Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen und, wenn erforderlich, mit Maßnahmen Dritter ein.

7.1.2 Im Programmentwurf werden die förderfähigen Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit und entsprechend dem vorgegebenen Finanzrahmen aufgenommen. Maßnahmen in und zu den Zentralen Orten und den Regionalen Wachstumskernen erhalten eine höhere Priorität hinsichtlich der Aufnahme in das Förderprogramm.

Soweit beantragte, förderfähige Fördervorhaben auch dazu dienen, die in einem aktuell geltenden Luftreinhalteplan gemäß § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und/oder einem Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG festgelegten Ziele zu erreichen, werden diese im Rahmen der jeweils jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel gegenüber anderen, vergleichbaren Vorhaben bevorzugt in das Förderprogramm aufgenommen.

- 7.1.3 Der Programmentwurf für das folgende Haushaltsjahr ist bis zum 30. Oktober jeden Jahres vom Landesbetrieb Straßenwesen dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. Das bestätigte Programm ist Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln.
- 7.1.4 Treten bei der Durchführung des Jahresförderprogramms im Haushaltsjahr Veränderungen ein, ist eine Programmfortschreibung vorzunehmen und mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium abzustimmen. Soll eine Maßnahme nachträglich in das bereits genehmigte Jahresförderprogramm aufgenommen werden, ist zuvor die Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums einzuholen.
- 7.1.5 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet das für Verkehr zuständige Ministerium über den Stand der Programmdurchführung im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung zum Geschäftsjahr des Landesbetriebs Straßenwesen.
- 7.2 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- 7.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind beim Landesbetrieb Straßenwesen, Linden-

allee 51, 15366 Hoppegarten einzureichen. Die landeseinheitlichen Formblätter sind im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

7.2.2 Inhalt des Antrages

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme mit Nachweis der Förderfähigkeit nach Nummer 2,
- eine plausible Darlegung, in welcher Weise die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,
- Nachweis, dass die zur F\u00f6rderung beantragte Ma\u00e4nahme Bestandteil einer verkehrswichtigen Stra\u00e4e im Sinne dieser Richtlinie ist.
- gegebenenfalls der rechtsgültige Luftreinhalteplan gemäß § 47 BImSchG und/oder ein Lärmaktionsplan gemäß § 47d BImSchG,
- Ergebnis der Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich im Zusammenhang stehen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- Bauentwurfsunterlagen (Pläne, Regelquerschnitte)
 in Anlehnung an die Richtlinien für die einheitliche Darstellung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, soweit für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.1 erforderlich. Im
 Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des
 Vorhabens eingehend darzulegen sowie Art und
 Umfang der Verbesserung zu erläutern (zum Beispiel Nachweis über derzeitiges und zukünftiges
 Verkehrsaufkommen, Zielsetzungen für Luftreinhaltung/Lärmemissionen etc.),
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Bauleitplan/Planfeststellung), eventuell die Beteiligungsbereitschaft Dritter sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen, die baulich mit der Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang stehen,
- zusammenfassende Darstellung der Finanzierung mindestens auf Basis einer Entwurfsplanung (eine Kostenschätzung ist nicht ausreichend) einschließlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Komplementärfinanzierung sowie des vorgesehenen Bauablaufs (Bauzeitplan),
- Nachweis der eigenen Verkehrsbedeutung beim Bau einzelner Abschnitte,
- Nachweis der Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage einschlägiger Verordnungen, Richtlinien (zum Beispiel Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) etc. und nachgewiesener fachtechnischer Erkenntnisse,
- Protokoll der letzten Hauptprüfung gemäß DIN 1076 "Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung",
- Ergebnis der Abstimmung zur Barrierefreiheit.

7.2.3 Vorlage des Antrages

Der Antrag ist beim Landesbetrieb Straßenwesen bis zum 31. März des Jahres zu stellen, das dem gewünschten Jahr der Aufnahme in das Jahresförderprogramm vorausgeht. Dabei gilt zu beachten, dass in der Regel nur Verpflichtungsermächtigungen bewilligt werden. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn zum Stichtag alle entscheidungsrelevanten Unterlagen gemäß Nummer 7.2.2 inklusive vollständiger, prüffähiger und rechtsverbindlicher Angaben vorliegen.

7.2.4 Prüfung des Antrages

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung einer Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern

Die baufachliche Prüfung wird nach den Grundsätzen der Nummer 6 VVG zu § 44 LHO durchgeführt. Die zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne von Nummer 6.1 VVG zu § 44 LHO ist für den Bereich dieser Förderrichtlinie der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Förderanträge, die dem Grunde nach förderfähig sind, aber wegen unzureichend verfügbarer Haushaltsmittel nicht bewilligt werden können, behalten für bis zu drei Programmjahre ihre Gültigkeit.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Antragsunterlagen sind zur Entlastung der Bewilligungsbehörde an den Antragsteller zurückzusenden.

- 7.3 Bewilligung
- 7.3.1 In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendungen mit einem Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum),
 - Durchführungszeitraum,
 - Nebenbestimmungen gemäß § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- 7.3.2 Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

- 7.3.3 Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß Nummer 4.3 VVG zu § 44 LHO zu regeln.
- 7.3.4 Der Antragsteller hat die für die Erstellung eines Zuwendungsbescheides notwendigen und vollständig ausgefüllten Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung über die Programmaufnahme dem Landesbetrieb Straßenwesen vorzulegen. Andernfalls wird das Vorhaben um mindestens ein Programmjahr zurückgestellt. Im begründeten Einzelfall kann diese Frist auf Antrag um bis zu drei Monate durch den Landesbetrieb Straßenwesen verlängert werden.
- 7.3.5 Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben. Das Submissionsergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Vergabe vorzulegen.
- 7.4 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- 7.4.1 Der Landesbetrieb Straßenwesen veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel auf der Grundlage der Mittelanforderung (Muster in der Anlage) des Zuwendungsempfängers.
- 7.4.2 Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- 7.4.3 Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile und Anteile Dritter zu erfolgen.
- 7.4.4 Der Landesbetrieb Straßenwesen meldet bis zum
 8. des Monats den Gesamtmittelbedarf des nächsten
 Monats an das für Verkehr zuständige Ministerium.
- 7.5 Nachweis der Verwendung
- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Hierzu ist dem Landesbetrieb Straßenwesen ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vorzulegen.

7.5.2 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzulegen.

Dem Verwendungsnachweis sind mit der Bauausführung übereinstimmende Bestandsunterlagen beizufügen, aus denen der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

- 7.6 Prüfung der Verwendung
- 7.6.1 Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Landesbetrieb Straßenwesen.
- 7.6.2 Bei der Prüfung der Verwendung sind mindestens 10 Prozent des jährlichen Haushaltsansatzes umfassend zu prüfen.
- 7.6.3 Der Landesbetrieb Straßenwesen bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsprüfung und der Auflagen im Zuwendungsbescheid ausgeführt ist. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfvermerk niederzulegen.

Bei besonders festgelegten Maßnahmen sind dem für Verkehr zuständigen Ministerium die jeweiligen Prüfvermerke zuzustellen.

7.6.4 Das für Verkehr zuständige Ministerium sowie die prüfenden Behörden sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendungen vor Ort oder durch Einsicht in oder Anforderung von Büchern, Belegen einschließlich Ausgabeblättern und sonstigen Projekt- oder Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung der Maßnahme und nach deren Abschluss die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen. Sofern gemäß Nummer 5.6 dieser Richtlinie im Zuwendungsbescheid eine Zweckbindung von 15 Jahren festgelegt ist, verlängert sich die in Nummer 7.7 ANBest-G festgelegte Aufbewahrungsfrist für sämtliche Unterlagen zur geförderten Maßnahme (Rechnungen, Belege usw.) entsprechend.

- 7.6.5 Über die Durchführung der Förderprogramme des vorausgegangenen Haushaltsjahres und über die erreichten Ergebnisse und Effektivität ist dem für Verkehr zuständigen Ministerium durch den Landesbetrieb Straßenwesen bis zum 15. April des Folgejahres Bericht zu erstatten (Erfolgskontrolle).
- 7.6.6 Die unter Nummer 7.6.3 jährlich zu erstellenden Erfolgskontrollen sind Grundlage für eine umfassende Evaluierung sowohl des gesamten Förderangebotes als auch des Förderverfahrens. In das Evaluierungsverfahren werden die Kommunen einbezogen. Eine Zwischenevaluierung soll bis zum 1. Juli 2021 und eine Abschlussevaluierung bis zum 1. Juli 2023 erfolgen. Die Bewilligungsbehörde hat drei Monate vor diesen Terminen dem für Verkehr zuständigen Ministerium die Abschlussevaluierung vorzulegen.

- 7.7 Zu beachtende Vorschriften
- 7.7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt
- 7.7.2 Das für Verkehr zuständige Ministerium kann auf der Grundlage dieser Richtlinie und unter Beachtung von Nummer 1.3 Ergänzungen verfügen.
- 7.7.3 Die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie ausgereichten Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) geregelt ist.

8 Überleitungsvorschriften

- 8.1 Für laufende Fördermaßnahmen behalten die ihnen jeweils zugrunde liegenden Fassungen der Rili KStB Bbg ihre Gültigkeit, auch wenn diese Förderrichtlinien bereits außer Kraft getreten sind.
- 8.2 Die im Rahmen älterer Fassungen dieser Förderrichtlinie erteilten Ausnahmeregelungen bleiben bestehen.
- 8.3 Über Förderanträge gemäß Nummer 7.2.4 Absatz 5, die aufgrund der Neufassung dieser Richtlinie nicht mehr als förderfähig eingestuft werden, kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium über eine Beibehaltung der ursprünglichen Förderfähigkeit befinden. Dies bedarf eines gesonderten, begründeten Antrages durch den Antragsteller, der bis zum 31. Dezember 2020 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

10 Anlage

Begriffsbestimmung und Abgrenzung der Fördertatbestände

Abbruchkosten

Abbruchkosten zählen zu den Baukosten. Fallen sie vor Erteilung des Bewilligungsbescheides an, so sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn gibt es jedoch die Möglichkeit, die entstehenden Kosten in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

- a) der Abbruch als vorzeitiger Maßnahmenbeginn für förderungsunbedenklich erklärt wird. Dies sollte aber nur dann geschehen, wenn die Kosten des Abbruchs tatsächlich erheblich sind.
- b) der Abbruch als Vorsorge- beziehungsweise Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde. Maßgeblich für die Definition des Maßnahmenbeginns sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Abnahmekosten

Kosten für bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht förderungsfähig, weil sie unter Verwaltungskosten zu rechnen sind. (vergleiche Verwaltungskosten)

Anliegerstraßen

Anliegerstraßen sind Gemeinde- oder Privatstraßen, die hauptsächlich für den Zugang oder die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücken bestimmt sind.

Anliegerstraßen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Archäologische Begleitkosten

Nach § 5 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) können abgegrenzte Flächen, die bekannte oder nach begründeter Vermutung Bodendenkmale von besonderer Bedeutung bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs die Kosten zu tragen. Die in diesem Rahmen beim Baulastträger anfallenden Kosten können bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ausbau

Erfolgt eine Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung beziehungsweise Verbreiterung der Verkehrsflächen oder eine Erhöhung der Belastbarkeit beziehungsweise Tragfähigkeit von Verkehrsflächen (einschließlich Brücken), liegt ein förderungsfähiger Ausbau vor.

Baukosten

Zu den zuwendungsfähigen Baukosten gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden gerechnet:

- Ausführungsstatik einschließlich der zugehörigen Ausführungsunterlagen,
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil B (VOB/B) Sache des Auftraggebers,
- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung,
- Baugrunduntersuchung während der Baudurchführung (vergleiche DIN 4020 Nummer 5),
- Baustoffprüfungen,
- Bestandsaufnahmen nach § 4 Absatz 4 VOB/B zur Beweissicherung,
- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Brand- und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen,
- Sicherung beziehungsweise Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann,
- Wiederherstellungsarbeiten (zum Beispiel bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung,
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Umsatzsteuer, soweit nicht im Vorsteuerabzug absetzbar.

Baulastträger

Wird eine Straße mit dem Ziel gebaut, dass die Baulast nach der Fertigstellung auf den Bund beziehungsweise auf das Land übergehen soll, ist eine Förderung aus Mitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ausgeschlossen. Vorhaben, die in den Bedarfsplänen des Bundes beziehungsweise eines Landes ausgewiesen sind, sind nicht förderungsfähig.

Bauliche Erhaltung

Im Regelfall werden im Rahmen der Baulichen Erhaltung die Substanzerhaltung und die grundhafte Erhaltung (Erneuerung) der freien Strecken, der Ortsdurchfahrten sowie der Ingenieurbauwerke durchgeführt. Die Verkehrsflächen werden in Grundund Aufriss und Querschnitt nicht wesentlich verändert und/oder erweitert.

Maßnahmen zur Baulichen Erhaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie werden in den "Richtlinien für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen (RPE-Stra01)" der FGSV als "E1-/E2-Maßnahmen" bautechnisch definiert.

Bauliche Unterhaltung

Zur Baulichen Unterhaltung zählen örtlich-punktuelle Maßnahmen kleineren Umfangs zur Substanzerhaltung von Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Radwege), die mit geringem Aufwand in der Regel sofort nach dem Auftreten eines örtlich begrenzten Schadens von Hand oder maschinell ausgeführt werden, wie zum Beispiel kleinflächige Flickarbeiten, Vergießen von Rissen.

In Abgrenzung zur Baulichen Erhaltung werden im Rahmen der **Betrieblichen Unterhaltung** zum Beispiel die Wartung, Pflege und Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen, Radwege, Nebenanlagen (wie Randstreifen, Gräben, Durchlässe, Ingenieurbauwerke) und der Ausstattung (wie Verkehrszeichen, Leit- und Schutzeinrichtungen) ausgeführt.

Behindertengerechte Baumaßnahmen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht. Bei der Vorhabenplanung sind die kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) anzuhören.

Beleuchtungsanlagen

Die Förderung von Beleuchtungsanlagen wird generell ausgeschlossen.

Bestandspläne/Bauwerksbücher

Bestandspläne werden nicht den Verwaltungskosten zugeordnet, sondern den zuwendungsfähigen Baukosten.

Das betrifft die Kosten für

- Bestandsvermessungen sowie erstmalige Erstellung von Bestandszeichnungen bei Bestandsaufnahmen von Straßen und Ingenieurbauwerken (bei Bauabschluss),
- Aufstellung der Bauwerksbücher,
- Aufstellung der Bestandspläne (bei Anfertigung der Bestandsunterlagen für Ingenieurbauwerke).

Betriebserschwerniskosten

Betriebserschwerniskosten des Baulastträgers selbst sind in keinem Fall zuwendungsfähig, daher auch keine Berücksichtigung eines Wertausgleichs; Betriebserschwerniskosten eines Dritten sind zuwendungsfähig.

Eigenleistungen

Leistungen, die der Zuwendungsempfänger erbringt, sind nicht förderfähig, auch wenn sie nach der Richtlinie zuwendungsfähig wären. Es können nur Leistungen Dritter abgerechnet und gefördert werden.

Erhaltungsmaßnahmen

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen der baulichen Erhaltung im Sinne dieser Förderrichtlinie. Dagegen sind Maßnahmen der baulichen Unterhaltung nicht förderfähig.

Erschließungsstraßen

Sind öffentliche Straßen (Wege, Plätze), die entweder zum Anbau bestimmt sind oder als anbaufreie Straßen innerhalb eines Baugebietes die Nutzung dieses Gebietes ermöglichen.

Erschließungsstraßen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Fahrradwege

Eine Förderung von Fahrradwegen ist grundsätzlich möglich, wenn ein Zusammenhang mit einer nach der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse förderfähigen Straße gegeben ist.

Die nachträgliche Anlage separater Radwege und die bauliche Neuaufteilung des Straßenraumes zur Anlage von Radverkehrsflächen an förderungsfähigen Straßen sind förderungsfähige Ausbaumaßnahmen. Selbstständig geführte Radverkehrsanlagen in kommunaler Baulastträgerschaft können förderfähig sein. Es muss sich - wie bei den Straßen für den motorisierten Verkehr auch - um für den Radverkehr wichtige Wege handeln. Die kommunalpolitische Zielsetzung muss durch die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde oder durch besondere Darstellung in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan zum Ausdruck gebracht werden.

Die erstmalige Herstellung von Radverkehrsstreifen/Schutzstreifen an verkehrswichtigen Straßen ist förderfähig. Die Sanierung oder Erneuerung der Deckschicht bei Radwegen beziehungsweise Radverkehrsstreifen ist förderfähig, soweit im Rahmen der Antragstellung eine wesentliche Verbesserung der Benutzbarkeit für den Radverkehr nachgewiesen wird.

Mit einer Wegweisung für den Radverkehr wird der Radverkehr auf sicheren und verkehrsgünstigen Radrouten geführt. Die Wegweisung für den Radverkehr stellt ein eigenständiges "Verkehrsleitsystem" dar. Sie dient der Optimierung, der Sicherheit und Leichtigkeit des gesamten Straßenverkehrs, insbesondere des Radverkehrs.

Die Wegweisung für den Radverkehr gemäß den "Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg)" ist als Verkehrsleitsystem förderfähig. Voraussetzung ist die Ausweisung in einem Radverkehrsplan der Kommune oder des Landkreises.

Zur Festlegung der Breite der Radwege sind die Bestimmungen der StVO und der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu berücksichtigen, die auf die anerkannten Regeln der Technik und Rechtsprechung repräsentierenden Empfehlungen für Planung, Entwurf und Betrieb von Radverkehrsanlagen verweisen.

Grunderneuerung

Die Grunderneuerung ist entsprechend der Richtlinie für die Planung von Erhaltungsmaßnahmen an Straßenbefestigungen Ausgabe 2001 (RPE-Stra 01) die wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes ortsfester Verkehrsanlagen durch Erneuerung einzelner oder mehrerer Komponenten.

Die Wiederherstellung einer vorhandenen Verkehrsanlage nach deren Abnutzung dient der Erhaltung des ursprünglichen Verkehrswertes und ist Grunderneuerung.

Dabei werden das Abfräsen einer Verschleißschicht und die darauffolgende Erneuerung dieser Deckschicht nicht als wesentliche Verbesserung angesehen (Ausnahme Fahrradwege siehe oben).

Das Aufbringen einer neuen Deckschicht oder eine Oberflächenbehandlung wird der Instandsetzung zugerechnet und ist somit nicht förderfähig.

Kontaminierungen

1. Grundsatz:

Den Baugrund stellt der Auftraggeber (= Projektträger), die Kostentragungspflicht liegt bei ihm.

Der Auftraggeber - Projektträger - zeichnet gegenüber dem Auftragnehmer verantwortlich für den Grund und Boden, auf/in dem gebaut wird. Er trägt das Risiko beim Auffinden von Kontaminierungen. Insofern ist er verpflichtet, die Zuwendungsgeber über die möglichen Risiken umfassend zu informieren. Es liegt also in seiner Verantwortung,

- sich bereits beim Erwerb von Grund und Boden beziehungsweise bei Sicherung von Grunddienstbarkeiten ein Bild von der Situation zu machen,
- im Rahmen der Baugrunduntersuchungen im Planungs-/Vorbereitungsstadium die Situation bezüglich kontaminierender Stoffe zu erfassen und zu bewerten,
- Planungsalternativen aufzuzeigen, die Eingriffe in kontaminierte Bereiche vermeiden beziehungsweise minimieren.
- erforderliche Sanierungsmaßnahmen zu planen und die zugehörigen Kosten zu ermitteln, soweit sie zur Lösung der verkehrlichen Aufgabe erforderlich sind (Berücksichtigung im Finanzierungsantrag).

2. Grundsatz:

Grundsätzlich besteht Regressanspruch gegenüber dem Grundeigentümer beziehungsweise dem Verursacher der Kontaminierung.

Der Projektträger hat zu prüfen, inwieweit ein Anspruch in der Kostentragungspflicht gegenüber Dritten besteht. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit aufgrund früherer rechtlicher Gegebenheiten die Sanierungspflicht unbillig oder nicht zumutbar ist. Das Prüfergebnis ist gegenüber dem Zuwendungsgeber zu dokumentieren.

3. Grundsatz:

Es ist zu unterscheiden zwischen Kontaminierung mit und ohne gesetzlich normierte Pflichten zum Einschreiten.

Bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht (Gefahr für die Umwelt, insbesondere das Grundwasser) ist eine Sicherung oder Sanierung auch ohne die Baumaßnahme grundsätzlich erforderlich. Bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht geht keine unmittelbare Gefahr für die Umwelt aus, es sind keine direkten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Kosten entstehen erst durch die "Zustandsstörung".

Kosten bei Kontaminierung mit Einschreitungspflicht sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Sofern die Sicherung/Sanierung des Bodens auch ohne Zustandsstörung durch die Baumaßnahme zwingend erforderlich ist, ist die Zuwendungsfähigkeit der insoweit entstehenden Kosten nicht gegeben.

Kosten bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht sind zuwendungsfähig, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können. Die Sanierung und Sicherung des Bodens wird erst als Folge der Baumaßnahme notwendig. Von daher können die Kosten - soweit Regressansprüche nachweislich nicht realisiert werden können - grundsätzlich den Baukosten zugerechnet und als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Kreuzungsmaßnahmen

Förderfähig sind Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG), dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG), soweit Gemeinden, Landkreise oder kommunale Zusammenschlüsse als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben. Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 EBKrG sind nur förderfähig, wenn eine Kreuzungsvereinbarung mit Gemeindefinanzierungsanteil nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht bis 2. März 2020 abgeschlossen wurde.

Nach dem EBKrG wird die volle Kostenmasse (einschließlich Verwaltungskosten, Probebohrungen usw.) aufgeteilt. Die Verwaltungskosten bei EBKrG-Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Künstlerische Maßnahmen

Beim Straßen- und Brückenbau sind Kosten für die künstlerische Ausgestaltung nicht zuwendungsfähig.

Lärmvorsorge/Lärmsanierung

Maßnahmen der **Lärmvorsorge** sind im Zuge von Neubau- und Ausbaumaßnahmen an verkehrswichtigen kommunalen Straßen nach den Erfordernissen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) im Rahmen des aktiven Schallschutzes (Schallschutzwände und Schallschutzwälle) zuwendungsfähig. Passiver Schallschutz wird von der Förderung ausgenommen.

Eine nachträgliche **Lärmsanierung** an bestehenden kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken ist nicht zuwendungsfähig.

Leasing-Finanzierung

Im Rahmen des Zuwendungsrechts sind keine finanziellen Vorteile gegenüber der direkten Finanzierung erkennbar.

Die Fördermittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden dienen als Investitionshilfen der direkten Finanzierung eines Vorhabens. Leasingkosten sind dagegen als Betriebsmittel anzusehen und können nicht gefördert werden.

Mängelbeseitigung

Die Mängelbeseitigung gehört noch zum Bau oder Ausbau, da der Bau oder Ausbau nicht als abgeschlossen angesehen werden kann, solange noch Mängel in der Ausführung bestehen. Durch Mängelbeseitigung zusätzlich entstehende Kosten, weil die bauausführende Firma in Konkurs gegangen ist oder aus anderen Gründen nicht zur Gewährleistung herangezogen werden kann, sind zuwendungsfähig.

Markierungen

Markierungen, die im Zusammenhang mit der geförderten Baumaßnahme ausgeführt werden, sind förderfähig.

Das nachträgliche Anbringen oder die Änderung einer bloßen Fahrbahnmarkierung auf bestehenden Straßen für sich allein ist nicht als Ausbaumaßnahme anzusehen und deshalb nicht förderfähig.

Maßnahmenbeginn

Die Maßnahme beginnt mit der Erteilung des Zuschlages an die im Ausschreibungsverfahren ausgewählte Baufirma.

Bei Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen an Bundes- und Landesstraßen ergibt sich der Maßnahmenbeginn zum Bau der förderfähigen Nebenanlagen aus der entsprechenden Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen zum Baubeginn.

Mittelrückflüsse/Rückforderungen

Grundlage für die Rückforderung von Fördermitteln einschließlich Verzinsung sind die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Nicht verbrauchte Mittel sind vom Zuwendungsempfänger ohne Aufforderung unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzugeben. Die Bewilligungsbehörde muss über den Grund der Rückgabe informiert werden.

Bei Wegfall der Fördervoraussetzungen innerhalb der Zweckbindungsfrist ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, ob der Zeitraum, in dem die Voraussetzungen vorgelegen haben, als ausreichend anerkannt werden kann. Die in den oben genannten Fällen zurückfließenden Mittel werden dem laufenden Förderprogramm wieder zugeführt.

Nachträge

Bei der Abwicklung von Baumaßnahmen kann es zu Nachvergütungsforderungen des Auftragnehmers kommen. Sie können zum einen begründet sein in einer nicht eindeutigen Beschreibung der auszuführenden Arbeiten oder auch in Arbeiten, deren Notwendigkeit sich erst später herausstellt. Üblicherweise wird eine Einigung in Nachtragsverhandlungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber angestrebt. Ist das Ergebnis eine Anerkennung (eines Teils) der Nachvergütungsforderung, so sind diese Kosten in der Regel als zuwendungsfähig anzusehen.

Ist in den Nachtragsverhandlungen keine Einigung zu erzielen, wird versucht, die Forderung auf dem Klageweg durchzusetzen. Kommt es zu einem Urteil, so können die entsprechenden Mehrkosten bei einer Fördermaßnahme als zuwendungsfähig angesehen werden.

Zur Verkürzung des Klageverfahrens wird oft ein Vergleich angestrebt. Die auf den Zuwendungsempfänger als Auftraggeber entfallenden Kostenanteile können dann aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ebenfalls als zuwendungsfähig betrachtet werden.

Vor Abschluss des Vergleiches sollte die Bewilligungsbehörde beteiligt werden.

Natur- und andere hochwertige Materialien

Der Einsatz von Natur- und anderen hochwertigen Materialien ist dann zulässig, wenn der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes im Vergleich zu preisgünstigeren, gängigen Materialien erbracht wird und auch keine Kostenübernahme durch Dritte möglich ist.

Neubau

Ist die erstmalige Herstellung eines Straßenkörpers, dessen Nutzung auf unbestimmte Zeit angelegt ist und der spätestens am Tag der Verkehrsfreigabe erstmalig gewidmet wird.

Ersatzneubauten, wie zum Beispiel Brücken oder im Zuge von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen, gelten NICHT als Neubauvorhaben im Sinne dieser Richtlinie.

Planungskosten

Planungskosten gelten mit der Pauschalregelung gemäß Nummer 5.5.1.3 dieser Richtlinie als vollständig abgegolten.

Rad schnell wege

Die förderungsfähigen Maßnahmen und Fördervoraussetzungen für Radschnellwege sind in der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 - 2030, https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege. https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege. https://www.bmvi.de/SharedDocs/De/Anlage/StV/verwaltungsvereinbarung-radschnellwege. <a href="https://www.bmvi.de/Boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldender-boldende

Radverkehrskonzepte für den Alltagsverkehr

Vor dem Hintergrund sich verändernder verkehrs- und klimapolitischer Ausrichtungen insbesondere im Radverkehrsbereich
fördert das Land Brandenburg die Erstellung beziehungsweise
Fortschreibung kommunaler Radverkehrskonzepte. Diese sollen dazu dienen, eine landesweite Bestands- und Bedarfsanalyse des heutigen und künftigen Radwegenetzes in seiner
Gesamtheit von Pendlerstrecken und Tourismusrouten zu fertigen, und dabei die unterschiedlichen regionalen Belange und
Interessen aufgreifen.

In einem ersten Schritt sollen die geförderten Radverkehrskonzepte zumindest auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte:

- den IST-Stand des vorhandenen Radwegenetzes analysieren
- den SOLL-Stand begründet darstellen und
- mit aktuell geltenden gemeindlichen Radwegekonzepten beziehungsweise Konzepten angrenzender Landkreise abgeglichen werden.

Die Konzepte sollen inhaltlich, soweit zutreffend,

- den jeweiligen Bau- und Ausbauzustand beschreiben,
- die Art der künftigen überwiegenden Nutzung (Pendlerstrecke für Schüler/Werktätige oder touristisch genutzt Tourismusrouten) darstellen,
- erforderliche Lückenschlüsse, Um- und Ausbaubedarfe bestehender Strecken aufzeigen,
- Anschlussbedarfe an bestehende gemeindliche oder überregionale Radwegenetze, wie etwa an Bundes- und Landesstraßen aufzeigen,
- den Optimierungsbedarf bestehender Radwegeführungen (zum Beispiel Fahrradschutzstreifen) infolge erhöhter Ansprüche an Wegequalität und Verkehrssicherheit aufzeigen sowie
- den Anpassungsbedarf der vorhandenen regionalen Radwegestrukturen an bestehende Ortsverwaltungs- und Kreisgrenzen darstellen.

Für den zukünftigen Ausbauzustand können auch Fahrradstraßen oder Radwege mit hohen Ausbaustandards bis hin zu Radschnellwegen in die Betrachtung einbezogen werden. Eine allgemeine Analyse des Ausbaubedarfs für Radabstellanlagen im Betrachtungsgebiet mit einer Darstellung der Handlungsbedarfe ist förderfähig.

Für die Konzepte gilt der Grundsatz:

Erhaltung beziehungsweise Um- und Ausbau bestehender Radwegeverbindungen vor dem Neubau von Radwegen.

Auch wenn der Fokus des Förderangebotes zunächst bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt, so sind auch alle übrigen Gemeinden von diesem Angebot nicht ausgeschlossen, wenn mit dem jeweiligen Landkreis abgestimmt ist, dass das gemeindliche Radwegekonzept in das Konzept des Landkreises einfließt.

Das Kartenmaterial des geförderten Radverkehrskonzeptes ist der Bewilligungsbehörde in elektronisch zu verarbeitender Form vorzulegen. Die genauen Datenstandards legt die Bewilligungsbehörde fest.

Schlussabrechnung

Einzelne Vorhaben können - oft über Jahre - nicht abgerechnet werden, weil einzelne Kosten nicht endgültig festgestellt werden können. Die unerledigten Vorhaben belasten jedoch die Verwaltungen über Gebühr. Eine Reduzierung ist dringend erforderlich.

Verzögert sich die Schlussabrechnung eines Vorhabens aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat (zum Beispiel schwebende Prozesse, anstehende Schlussvermessung, fehlende Rechnungen Dritter), so kann die Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten endgültig festsetzen. Es handelt sich hier um zuwendungsfähige, in ihrer Höhe aber noch nicht feststellbare Kosten. Ein Vorhaben kann in diesem Fall als abgeschlossen angesehen werden, wenn es einen eigenen Verkehrswert darstellt oder dem Verkehr übergeben ist.

Möglich ist es auch, Teilverwendungsnachweise zu erstellen, bei denen die Zuwendungen zu den feststellbaren Kosten bestimmter Gewerke oder Bauabschnitte (Kostengruppen) endgültig festgesetzt und abgerechnet werden. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn ein Benehmen mit dem Zuwendungsempfänger für die Festsetzung der Schlussrechnung wegen ungeklärter Kosten nicht herstellbar ist, da die Bewilligungsbehörde aus Sicherheitsgründen bei ungeklärten Kosten Risiken für den Landeshaushalt durch eine Abschätzung zur sicheren Seite, das heißt auf unterem Niveau, vermeiden muss.

Software

Die Anschaffung neuer beziehungsweise zusätzlicher Software ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zum Gerät zugehörige Software (zum Beispiel Lichtzeichenanlagen) kann im Rahmen einer Straßen- oder Brückenbaumaßnahme gefördert werden. Bei der Einreichung von Unterlagen zur Förderung ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Kosten bezüglich Software vorzunehmen.

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs

Steuerungsanlagen des Straßenverkehrs können insbesondere bei Präferenzierung des ÖPNV zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen und im Einzelfall aufwändige Straßenbaumaßnahmen ersetzen.

Zum Bau oder Ausbau der Straße gehören "Lichtzeichenanlagen einschließlich der dazugehörigen Steuerungsanlagen". Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Einzelfall bei einer förderfähigen Straße die Installierung einer Steuerungsanlage als eine Ausbaumaßnahme angesehen werden, auch wenn an der Straße selbst baulich nichts verändert wird. Diese Beurteilung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit dann gerechtfertigt,

wenn durch die Maßnahme aufwändigere Straßenbaumaßnahmen ersetzt werden.

Straßenausbaubeiträge

Mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei kommunalen Straßenbauvorhaben ist das Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) dahingehend geändert worden, dass die Kommunen für kommunale Straßenbauvorhaben, die nach dem 31. Dezember 2018 zahlungspflichtig wurden/werden, nicht mehr berechtigt sind, auf der Grundlage von Straßenausbaubeitragssatzungen Kostenanteile von den angrenzenden Grundstückseigentümern zu erheben. Hier tritt künftig das Land Brandenburg für den damit einhergehenden Finanzierungsausfall ein. Dazu hat das Land Brandenburg im Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei kommunalen Straßenbauvorhaben den Kommunen einen Anspruch auf Erstattung der bisher erhobenen Straßenausbaubeiträge eingeräumt. Aufgrund dieses Anspruches sind die damit verbundenen Stra-Benausbaukosten anteilig in Höhe der sogenannten Spitzabrechnung nicht förderfähig und sind im Antrag als Beiträge Dritter auszuweisen. Zur Ermittlung der Höhe dieser Beiträge Dritter sind die jeweiligen Straßenausbaubeitragssatzungen heranzuziehen, die am 31. Dezember 2018 in Kraft gewesen sind.

Umbau

Maßnahmen, die einen Rückbau von Straßen zum Gegenstand haben und die Eigenschaft der Straße als verkehrswichtige Straße verändern, können nicht gefördert werden.

Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind generell nicht förderfähig. Wenn eine Straße ihren Charakter als verkehrswichtige Straße behält, ist jedoch ein aus Gründen der Sicherheit oder der Anpassung an geänderte Verkehrsverhältnisse durchzuführender **Umbau** - nicht Rückbau - förderfähig.

Dabei ist jedoch der Nachweis der Abgrenzung von verkehrlichen und städtebaulichen Maßnahmen zu erbringen. Der Umbau kann auch als Unterbegriff des Ausbaus zu verstehen sein. Ein Rückbau aus städtebaulichen Gründen ist jedenfalls nicht förderfähig.

Eine Lösung ist über den Begriff "ortsgerechter Ausbau" zu finden.

Es muss sich bei den förderfähigen Maßnahmen jedoch immer um einen verkehrsgerechten Ausbau handeln. Maßnahmen des Fuß- oder Radverkehrs sind in diesem Zusammenhang förderfähig.

Umsteigeanlagen

Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs sind, wenn sie sich in der Baulast der Gemeinde befinden, zuwendungsfähig. Dazu gehören Pendlerparkplätze, Mitfahrerparkplätze, Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen.

Gefördert werden können "Pendlerparkplätze" und "Mitfahrerparkplätze" in kommunaler Baulast ohne beabsichtigte Erhe-

bung von Gebühren innerhalb der Zweckbindungsfrist. Die Anlagen müssen in vollem Umfang, aber mindestens zu 80 Prozent dem beantragten Zweck dienen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die "Pendlerparkplätze" und "Mitfahrerparkplätze" müssen sich an im Sinne der Richtlinie förderfähigen Straßen befinden und sind gemäß ihrem Zweck zu kennzeichnen.

Die Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen, die dem Umstieg zum ÖPNV dienen, werden nicht im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Förderung von Investitionen im kommunalen Straßenbau zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden des Landes Brandenburg gefördert, sondern gemäß ÖPNV-Gesetz (Kostenpauschale für Aufgabenträger) beziehungsweise Richtlinie zur Förderung des ÖPNV.

Unterhaltungskosten

- a) Zuwendungsfähig sind nach der vorliegenden Richtlinie (Rili KStB Bbg 2020) nur der Neu-, Um- oder Ausbau, die Grunderneuerung und die Erhaltung; nicht dagegen die Unterhaltung/Instandsetzung. Die im Zusammenhang mit der Unterhaltung entstehenden Ausgaben sind daher bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz erfährt keine Änderung dadurch, dass Unterhaltungskosten abgelöst werden beziehungsweise dass sich abzulösende Unterhaltungskosten durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerkes im Zuge der Durchführung eines geförderten Vorhabens verringern.
- b) Verringert sich der Ablösungsbetrag für Unterhaltungskosten, die ein Vorhabenträger, etwa gegenüber der DB, zu tragen hat, durch vorzeitige Erneuerung eines Bauwerkes, so ist der freiwerdende Betrag von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Die Ablösung der Erhaltungs- und Betriebslast nach § 15 Absatz 4 EBKrG dient der Verwaltungsvereinfachung und wird daher im Regelfall angewendet.

Bei der Gewährung von Bundes- und Landeszuwendungen gilt das Subsidiaritätsprinzip (siehe § 23 der Bundeshaushaltsordnung). Vor Inanspruchnahme von Zuwendungen hat der Antragsteller seine sonstigen Einnahmen, wie Beiträge Dritter, einzusetzen.

Die Kosten für Unterhaltung werden bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Verkehrsberuhigung

Eine gezielte Förderung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen ist im Förderkatalog nicht vorgesehen.

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch Maßnahmen zur Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs gefördert werden können. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Förderung immer auf verkehrswichtige innerörtliche Straßen bezieht.

Eine punktuelle Last- beziehungsweise Geschwindigkeitsbegrenzung (Tempo 30) aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht beeinflussen kann (Umsetzung übergeordneten Rechts) oder aus verkehrlichen Gründen (zum Beispiel Unfallhäufigkeit, Schulwegsicherung und Ähnliches) schließt die Förderung als verkehrswichtige Straße nicht aus.

Aus Gründen des Lärmschutzes ist auch ohne das Vorliegen eines Lärmminderungsplans an einer sonst als verkehrswichtigen innerörtlichen Verbindungsstraße eingeordneten Straße die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht zwingend förderschädlich.

Verkehrsleitsysteme

Verkehrsleitsysteme dienen der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Deswegen reicht eine bloße statische, wegweisende Beschilderung im verkehrlichen Problembereich nicht aus. Die Steuerung des Verkehrs muss dynamisch aufgrund der aktuellen Verkehrssituation erfolgen.

Parkleitsysteme gehören unter anderem zu den Verkehrsleitsystemen. Parkleitsysteme sollen entsprechend den konkreten Verkehrssituationen und Belegungen der Parkkapazitäten gesteuert werden. Sie sollten von Parkraum-Management-Maßnahmen (zum Beispiel Parkraumbewirtschaftung) begleitet werden. Kombinationen von Parkleitsystemen mit Informationssystemen für den ÖPNV (Anschlussangebote) sind zweckmäßig.

Verkehrswichtige öffentliche Straßen

Verkehrswichtige öffentliche Straßen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind grundsätzlich alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen, die dem überörtlichen Verkehr beziehungsweise dem örtlichen Hauptverkehrsnetz einschließlich Radschnellwegen dienen, sowie unmittelbare Anbindungen von ÖPNV-Verknüpfungsstellen an dieses Verkehrsnetz.

Indiz für eine verkehrswichtige Straße ist, wenn sie gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 3 BauGB im Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen ist oder dem ÖPNV mit einer durchschnittlichen Linientaktung an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr von mindestens 1 Mal pro Stunde dient. Kommunen ohne gültigen Flächennutzungsplan haben die Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße der Bewilligungsbehörde durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Bei selbstständig geführten Radverkehrsanlagen ist eine entsprechende Bewertung der Maßnahme im Radverkehrskonzept ausreichend.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten gelten mit der Pauschalregelung gemäß Nummer 5.5.1.3 dieser Richtlinie als vollständig abgegolten.

Vorsorgemaßnahmen/Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Bereits vor Baubeginn des geförderten Vorhabens abgeschlossene Vorsorgemaßnahmen können nicht als Vorhabenmasse bezuschusst werden. Vorsorgemaßnahmen mit Eigenfinanzierung

bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde vor Baubeginn.

Die Einwilligung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist auf Ausnahmefälle zu beschränken und unter folgenden Vorbehalten zu erteilen:

- Die Einwilligung bewirkt, dass eine Förderung vorzeitig erbrachter Vorhabenleistungen nicht ausgeschlossen wird; sie präjudiziert aber weder rechtlich noch tatsächlich Entscheidungen darüber, ob und gegebenenfalls wann in welcher Höhe das Vorhaben gefördert wird.
- Das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben trägt allein der Baulastträger.
- Bei etwaigen Änderungen der gesetzlichen Förderbestimmungen bleibt der vorzeitige Maßnahmenbeginn unberücksichtigt.

Wertausgleich

Vorteile, die dem Träger des Vorhabens oder einem Dritten entstehen, die aber nicht der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinde dienen, sind angemessen auszugleichen.

- 1. Muss im Zuge eines Baues oder Ausbaues einer zuwendungsfähigen Maßnahme eine Umgehungsstraße ausgebaut werden, so ist für die mit Umleitungsverkehr größer zu dimensionierende Straße nach Wegfall dieses Umleitungsverkehrs ein Wertausgleich dann nicht anzurechnen, wenn die Straßendecke nur im notwendigen Umfang verstärkt wurde und der Ausbau der Straße selbst zuwendungsfähig wäre oder die Straße in der Erhaltungslast des Vorhabenträgers ist.
- Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines laut Richtlinie geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens
 - a) andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen
 - eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegen des n\u00e4chsten Erneuerungstermins eintritt.
- Die Festlegung unter Nummer 2 findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (Fernstraßengesetz, Brandenburgisches Straßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Eisenbahnkreuzungsgesetz) für den Wertausgleich etwas Anderes bestimmen.
- 4. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt

- a) soweit in notwendigem Umfang
 - Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,

- Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die entsprechend Richtlinie selbst f\u00f6rderungsf\u00e4hig sind, verlegt, ver\u00e4ndert oder erneuert werden,
- zusätzliche Anlagenteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (zum Beispiel bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen),
- b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn
 - eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,
 - lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlagen nicht ausgespart werden kann.

5. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleiches findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht und der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleiches anzurechnen.

- 6. Berechnung des Wertausgleiches
 - a) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen
 - b) Zusätzlich zur Kapitalwertdifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
 - der Wert der anfallenden Stoffe,
 - die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,
 - Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

Wiederverwertung teerhaltiger Ausbauasphalte

Der Wiedereinbau zerkleinerter (Kornbereich 0 - 33 mm) teerhaltiger Ausbaumasse ist nach Ummantelung mit Spezialbitumen oder hydraulischem Bindemittel als Fundations- oder Tragschicht grundsätzlich möglich und förderungsfähig. Die Förderung umfasst die Mehrkosten für Transport und Aufbereitung. Ausbau und Einbau regeln sich durch die ohnehin vorhandenen Erd- und Deckenbaupositionen. Soweit das aufbereitete Material nicht in der geförderten Baumaßnahme wiederverwendet werden kann, muss es von der Förderung ausgenommen werden. Zu den förderungsfähigen Kosten gehören während der Baudurchführung auch die entstehenden Kosten für Baustoffprüfungen und Laboruntersuchungen (Klärung Kosten für Lagerung).

Sollte die Möglichkeit bestehen, das aufbereitete Material in eine andere förderfähige Maßnahme einzubauen, sind diese Ausgaben für die Aufbereitung und den Transport zuwendungsfähig. Lagerkosten und Gebühren werden den Verwaltungskosten zugeordnet und sind nicht zuwendungsfähig. Die Zwischenlagerung und/oder Aufbereitung von kontaminiertem Material ohne den Wiedereinbau ist nicht zuwendungsfähig.

Zweckbindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass für mindestens fünf Jahre kein Eingriff durch Dritte (zum Beispiel Leitungs- und Versorgungsträger) in die fertiggestellte Straßen- beziehungsweise Brückenbaumaßnahme erfolgt. Die festgestellten Fördervoraussetzungen müssen, entsprechend der im jeweils zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid verfügten Zweckbindungsfrist, erhalten bleiben. Ausnahmegenehmigungen können nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen insbesondere bei erheblichem Interesse des Landes beziehungsweise des Bundes erteilt werden

Eine erneute Förderung der hergestellten Straße beziehungsweise Brücke kann erst nach Überschreiten der im technischen Regelwerk festgelegten Nutzungsdauer, jedoch frühestens nach dem Ende der Zweckbindungsfrist erfolgen.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege -

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), Ausgabe 2017

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, Abteilung 4, Nr. 4/2020 - Straßenbau Vom 14. Juli 2020

Der Runderlass richtet sich an:

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2019 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 14. August 2019 (VkBl. S. 570) hat das BMVI die ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017, der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) bekannt gegeben.

Die ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017, ersetzt die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau" (ZTV Baum-StB 04).

Die ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017, orientieren sich in ihrer Struktur und ihrem Stil an den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B. Die ZTV-Baumpflege,

Ausgabe 2017, können ausschließlich in Bauverträgen als Bestandteil des Vertrages gelten.

Gewerbliche Dienstleistungen sind je nach Auftragsumfang gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben und als Dienstleistungsverträge zu vereinbaren.

Um die ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017, als Teil der Leistungsbeschreibung im Sinne von § 31 VgV oder § 23 UVgO nutzen zu können, sollten für gewerbliche Dienstleistungsverträge ausschließlich der Abschnitt 3 und bei Bedarf die Abschnitte 2.1 bis 2.3 als Vertragsgrundlage vereinbart werden. Des Weiteren ist die Beachtung der "Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung" (kein Vertragsbestandteil) zu empfehlen

Hinsichtlich der Ausschreibung von Baumpflegeleistungen als Bau- oder als Dienstleistungsvertrag wird Folgendes erläutert:

- Baumpflege im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Diese Leistungen werden in der Regel im Zusammenhang mit den zugehörigen Pflanzarbeiten vergeben. Diese sind demzufolge den Bauleistungen zuzuordnen.
- Baumschnittarbeiten, bei denen wesentlich in den Bestand eingegriffen wird, sind den Bauleistungen nach VOB zuzuordnen und zählen zu den in der VOB verankerten Arbeiten an einem Grundstück. Sie sind somit nach VOB auszuschreiben.
- Bei Pflegeleistungen an Bäumen außerhalb der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, welche überwiegend reine pflegerische Tätigkeit umfassen (betriebliche Unterhaltungspflege, zum Beispiel Kontrolle, Anbinden an Baumpfosten, Baumscheibe pflegen und wässern), handelt es sich um Dienstleistungen, da nicht wesentlich in den Bestand eingegriffen wird.

Für die korrekte Benennung der einzelnen Vertragsbestandteile ist die jeweilige Vergabestelle zuständig. Hinsichtlich der im Einzelfall zu vereinbarenden Vertragsbedingungen beziehungsweise Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau und möglichen fachbezogenen Ergänzungen wird auf die im Einzelfall zu erstellende Baubeschreibung sowie entsprechende Positionen des STLK LB 107 verwiesen.

Die ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017, sind über die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V., Friedensplatz 4, 53111 Bonn, zu beziehen.

Hiermit wird die ZTV-Baumpflege, Ausgabe 2017, der FLL unter Berücksichtigung obiger Anmerkungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass "Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Land-

schaftspflege - Naturschutz und Landschaftspflege bei Straßenbau und -unterhaltung - Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04), Ausgabe 2004" vom 12. Januar 2005 (ABI. S. 310) wird hiermit aufgehoben.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische "Brandenburgische Vorschriftensystem" (BRAVORS) unter der Internetadresse <u>www.landesrecht.brandenburg.de</u> eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Öffentlich empfohlene Schutzimpfungen für das Land Brandenburg

Runderlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 7. Juli 2020

1 Schutzimpfungen

- 1.1 Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes werden die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personenkreise und Indikationen auch für die Bevölkerung im Land Brandenburg, einschließlich der Impfungen nach Nummer 3, empfohlen.
- 1.2 Die Schutzimpfungen sind dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend durchzuführen. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der Impfempfehlungen einschließlich der ergänzenden Hinweise und der Mitteilungen der STIKO zu Fragen und Antworten zu Schutzimpfungen, veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI, zu beachten.

2 Impfstoffe

- 2.1 Zur Anwendung kommen dürfen ausschließlich in Deutschland verkehrsfähige Impfstoffe. Diese Verkehrsfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn sie vom Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Europäischen Kommission zugelassen sind und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt worden sind.
- 2.2 In medizinisch begründeten Einzelfällen können auf Antrag bei der für die Arzneimittelüberwachung zuständigen Behörde des Landes oder durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von Nummer 2.1 erteilt werden.
- 2.3 Die Schutzimpfungen gelten auch bei Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, sofern diese

ausschließlich Einzelkomponenten öffentlich empfohlener Schutzimpfungen enthalten.

3 Sonderregelungen

- 3.1 Im Land Brandenburg werden zusätzlich Schutzimpfungen entsprechend den Anwendungsgebieten der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes gegen folgende übertragbare Krankheiten öffentlich empfohlen:
 - 1. Hepatitis B
 - 2. Herpes zoster
 - 3. Humane Papillomaviren-Infektionen
 - 4. Influenza
 - 5 Masern
 - 6. Meningokokken-Infektionen
 - 7. Mumps
 - 8. Pneumokokken-Infektionen
 - 9 Röteln
- 3.2 Die Herstellerhinweise für die Anwendung der Impfstoffe sind zu beachten. Die Impfempfehlungen sind unabhängig von einer möglichen Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

4 Impfschäden

Tritt durch eine Schutzimpfung, die mit diesem Runderlass öffentlich empfohlen und im Land Brandenburg vorgenommen wurde, ein Impfschaden ein, kann auf Antrag eine Versorgung nach §§ 60 ff. des Infektionsschutzgesetzes gewährt werden. Der Antrag ist an das Landesamt für Soziales und Versorgung zu richten.

5 Unentgeltlichkeit

Auf Grund des § 20 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 Satz 5 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes sowie entsprechend der Vereinbarung über die Beteiligung an den Impfstoffkosten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Land Brandenburg mit den gesetzlichen Krankenkassen vom 27. März 2008 bieten die Gesundheitsämter Schutzimpfungen im Sinne dieses Runderlasses unentgeltlich für die Bürgerinnen und Bürger an.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie geschädigte Träger von sozialen Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen (RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe)

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 27. Juli 2020

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, wurden auch im Land Brandenburg Maßnahmen erforderlich, um die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Die Maßnahmen treffen in besonderem Maße auch Träger von sozialen Einrichtungen und Diensten wie Beratungsstellen im Bereich der sozialen Infrastruktur sowie in Teilen Pflegeschulen, die durch die erforderlichen Maßnahmen in eine Situation gerieten, die für die jeweiligen Träger existenzbedrohend sind oder deren Funktionsfähigkeit akut gefährden. Diese pandemische Situation war nicht vorhersehbar und ist von den Trägern nicht zu verantworten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg erlässt für die schnelle Hilfe zur Überwindung von solchen Notlagen bei durch die Corona-Pandemie 2020 besonders geschädigten Trägern von Einrichtungen und Diensten folgende Regelungen für eine Soforthilfe:

1 Zweck der Soforthilfe (Billigkeitsleistung)

- 1.1 Zweck des Soforthilfeprogramms ist es, den Fortbestand von Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen im Bereich der sozialen Infrastruktur zu sichern, indem ihren Trägern, die durch die Corona-Pandemie in einen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpass geraten sind, der nicht auf eine Kürzung von öffentlichen Zuwendungen und Zuschüssen zurückzuführen ist, eine schnelle finanzielle Hilfe gewährt wird.
- 1.2 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gewährt die Soforthilfe gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (Billigkeitsleistungen) aus Gründen der staatlichen Fürsorge des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Härten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf die Gewährung der Soforthilfe besteht kein Rechtsanspruch.

2 Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (eingetragene Vereine und Verbände, Organisationen, Gesellschaften mit Gemeinwohlorientierung und Stiftungen etc.), die eine soziale Einrichtung, Dienste oder eine Beratungsstelle im Land Brandenburg betreiben. Ausgeschlossen sind Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 2.2 Antragsberechtigt sind nur Träger, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht in Liquiditätsschwierigkeiten waren, aber

danach infolge des Ausbruchs der SARS-CoV-2-Pandemie nach Nummer 1.1 in einen existenzbedrohenden Liquiditätsengpass geraten sind.

- 2.3 Ausgeschlossen sind Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten und durchgängig wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie konnten im Rahmen des Corona-Soforthilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbstständige der Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (RL Soforthilfe Corona BB)¹ sowie nachfolgende Corona-Soforthilfe-Programme wirtschaftliche Hilfe beantragen. Der Ausschluss gilt nicht für Träger von Einrichtungen der teilstationären Pflege nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- 2.4 Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses insgesamt mehr als 500 Euro beträgt.

3 Art, Umfang und Höhe der Leistung

3.1 Die Soforthilfe wird als eine einmalige nicht rückzahlbare Leistung in Form eines Zuschusses als Schadensausgleich gewährt. Als finanzieller Schaden gelten voraussichtliche Liquiditätsengpässe, die jeweils durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab dem 18. März 2020 entstanden sind.

Die antragstellende Person beziehungsweise Stelle muss mit dem Antrag versichern, dass sie durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre Existenz bedroht, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung notwendiger pandemiebedingter Mehrbedarfe in dem genannten Zeitraum zu zahlen (Liquiditätsengpass), und dadurch insbesondere die Leistungserbringung nicht sichergestellt werden kann.

3.2 Die Soforthilfe wird als Festbetrag gewährt. Sie entspricht der Finanzierungslücke zur Erhaltung des notwendigen Betriebs unter Berücksichtigung des pandemiebedingten Mehrbedarfes. Die Finanzierungslücke ergibt sich aus den laufenden Kosten/Verpflichtungen für den notwendigen Betrieb des Trägers nach Abzug aller verfügbarer Einnahmen (zum Beispiel Zuwendungen, sonstige Corona-Soforthilfen, Kurzarbeitergeld) und Rücklagen. Als Notbetrieb ist der vom regulären Betrieb abweichende und in der Regel auf ein Minimum zum Erhalt der Existenz eingeschränkte Betrieb zu verstehen. Als Mehrbedarf ist der vom regulären Betrieb

abweichende zusätzliche Bedarf zu verstehen, der notwendig ist, um die Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke sind alle erforderlichen Kosten/Verpflichtungen und die ihnen gegenüberstehenden Deckungsmöglichkeiten auf Basis des Vormonats der Antragstellung im Antrag anzugeben.

Die Soforthilfe kann für bis zu **sechs Monate** ab dem Monat der Antragstellung längstens bis Dezember 2020 gewährt werden.

3.3 Die Soforthilfe nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen Hilfen und Zahlungen. Voraussetzung für die Leistung der Soforthilfe ist, dass die antragstellende Person beziehungsweise Stelle alles unternommen hat, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren (Schadensminimierungsprinzip), zum Beispiel durch Kurzarbeit und weitere Hilfen, wie zum Beispiel zustehende Versicherungsleistungen zur Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie andere Leistungen Dritter, andere Soforthilfen des Landes oder des Bundes. Beantragte Hilfen sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet. Soweit die Soforthilfe nach der Billigkeitsrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (RL Soforthilfe Corona BB) nicht in Anspruch genommen wurde, ist das für die Gewährung der Soforthilfe nach dieser Richtlinie unschädlich.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Der verbindliche Zuschussantrag nebst Anlage ist als Download auf der Website des Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (<u>lasv.brandenburg.de</u>) abrufbar.
- 4.2 Der ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, rechtsverbindlich zu unterschreiben und einschließlich Anlage entweder möglichst als Scan oder Foto (als Datei im JPEG- oder PDF-Format) per E-Mail an <u>Soforthilfe-Sozialwirtschaft@</u> <u>lasv.brandenburg.de</u> oder per Post an das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus zu senden.

Anträge sind bis spätestens **15. November 2020** bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

- 4.3 Zum Nachweis der Legitimation der antragstellenden Person sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vollmacht oder ein anderer Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers (zum Beispiel Vereinsregisterauszug).
- 4.4 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:
 - Vereinsregisterauszug und Satzung, Versorgungsvertrag oder vergleichbare Unterlagen,
 - der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt beschlossene Haus-

Vgl. "Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Coronakrise 2020 unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise für die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige" vom 31. März 2020.

halts- oder Wirtschaftsplan oder ein vergleichbarer Nachweis, aus dem sich die laufenden Personal-, Betriebs- und Sachkosten vor der Corona-Pandemie ergeben.

- bei gemeinnütziger Tätigkeit die Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzung nach § 60a der Abgabenordnung (AO) des Finanzamtes,
- Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses oder/und
- Nachweis der pandemiebedingten notwendigen Mehraufwendungen mit geeigneten Mitteln (zum Beispiel Rechnung, Kontoauszug, Kopien von Verträgen etc.).
- 4.5 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseinganges abgearbeitet.

5 Auszahlung

Der Antrag auf Gewährung der Soforthilfe gilt gleichzeitig als Auszahlungsantrag. Die Soforthilfe wird vom Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg nach Eingang, Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung auf das Konto der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers überwiesen.

6 Verwendungsnachweis

Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Das Prüfrecht der Bewilligungsbehörde wird nicht eingeschränkt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz behält sich vor, in Einzelfällen die begründenden Unterlagen für die im Antrag getätigten Angaben zu prüfen beziehungsweise durch das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg prüfen zu lassen. Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen ist zu gestatten. Alle für den Zuschuss relevanten Unterlagen, wie beispielsweise Rechnungen, Quittungen, Verträge und Kontoauszüge etc., sind zehn Jahre lang ab der Gewährung des Zuschusses aufzubewahren.

- 7.2 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfängern Prüfungen durchzuführen.
- 7.3 Die Daten der Empfängerin beziehungsweise des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- 7.4 Sofern zu einem späteren Zeitpunkt Hilfen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Kommission für denselben Zweck bereitgestellt werden und/oder Schadensregulierungen aufgrund bestehender Versicherungen erfolgen, sind die nach dieser Richtlinie gewährten Soforthilfen mit diesen Leistungen zu verrechnen und zurückzuzahlen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Anlage

Antragsnummer (auszufüllen vom LASV)

An das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg Lipezker Straße 45 03048 Cottbus

E-Mail: Soforthilfe-Sozialwirtschaft@lasv.brandenburg.de

ANTRAG

lücke.

zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie geschädigte Träger von sozialen Einrichtungen, Diensten und Beratungsstellen im Rahmen der RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe

Fristende zur Antragstellung: 15. November 2020

Bezeichnung Träger
Straße
PLZ, Ort
andkreis
elefon
elefax
-Mail-Adresse
Rechtsform
Bankdaten
Kontoinhaber/in
Creditinstitut
BAN
BIC
Antrag auf Soforthilfe (Billigkeitsleistung)
löhe der beantragten Soforthilfe
Für den Zeitraum vom bis (max. Zeitraum sechs Monate) wird sine Soforthilfe nach Nummer 3 der RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe in Höhe vor EUR beantragt.

3.2	Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass gemäß Nummer 3.1 der RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe					
	(siehe Anlage 1)					
		Ich versichere, dass der Antragstellende durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bzw. die Leistungserbringung in einem nicht unerheblichen Maße bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung notwendiger pandemiebedingter Mehrbedarfe in dem o. g. Zeitraum aus dem fortlaufenden Betrieb der Einrichtung zu zahlen (Liquiditätsengpass).				
3.3	Bra	olgte ein Antrag auf Soforthilfe im Rahmen des Programms des Bundes und des Landes ndenburg "Soforthilfe Corona" bzw. "Überbrückungshilfe" bei der Landesinvestitions- k des Landes Brandenburg (ILB)?				
		ja, auf eine Soforthilfe in Höhe von EUR auf Basis von Vollzeitäquivalenten (Teilzeitkräfte bitte in Vollzeitäquivalent umrechnen; Auszubildende und Freiwilligendienstleistende können eingerechnet werden)				
		nein, weil				
3.4	Erfo	olgte ein Antrag auf Kurzarbeitergeld?				
		ja, für von Beschäftigten (Anzahl); das entspricht einer Summe von EUR				
		nein, Weil: (auch bei teilweiser Beantragung eine Begründung für den Umfang der Beantragung von Kurzarbeitergeld)				
4	Nac	hweis der Legitimation des Antragstellenden				
		antragstellende Person ist zum Nachweis der Legitimation verpflichtet, folgende Unterlagen nach der RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe zwingend einzureichen:				
		Vollmacht oder ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z. B. Vereinsregisterauszug)				

5 Sonstige erforderliche Unterlagen

Beig	gefügt sind:
	Vereinsregisterauszug und Satzung, Versorgungsvertrag oder vergleichbare Unterlagen, der von der Mitgliederversammlung oder einem vergleichbaren Verbandsgremium zuletzt be schlossene Haushalts- oder Wirtschaftsplan oder ein vergleichbarer Nachweis, aus dem sich die Jaufanden Personal und Sachkesten vor der Gerang Krise erreben.
	die laufenden Personal- und Sachkosten vor der Corona-Krise ergeben, bei gemeinnütziger Tätigkeit der Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
	Glaubhaftmachung des Liquiditätsengpasses,
	Nachweis der pandemiebedingten notwendigen Mehraufwendungen mit geeigneten Mitteln (z. B. Rechnung, Kontoauszug, Kopien von Verträgen etc.).

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nachweise einzufordern.

6 Erklärungen des Antragstellers

- 6.1 Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2037) und § 1 des Brandenburgischen Subventionsgesetzes vom 11. November 1996 (GVBI. I S. 306) handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- 6.2 Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.
- 6.3 Ich versichere, dass die Soforthilfe nicht mehrfach beantragt wurde und dies auch zukünftig nicht getan wird.
- 6.4 Ich bestätige, dass mögliche Entschädigungsleistungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter bei der Ermittlung der beantragten Soforthilfe berücksichtigt wurden.
- 6.5 Ich bestätige, dass die Soforthilfe gemäß der RL-MSGIV-Corona-Sozialwirtschaft-Soforthilfe nur nachrangig in Anspruch genommen wird. Anderweitige Hilfsmöglichkeiten (z. B. Kurzarbeit und Soforthilfe der Landesinvestitionsbank des Landes Brandenburg) werden vorrangig genutzt, um einen Notbetrieb zu gewährleisten.
- 6.6 Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung des eingereichten Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.
- 6.7 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Soforthilfe als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Billigkeitsleistung zurückzuzahlen.
- 6.8 Der Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerter Prüfung stimme ich hiermit zu. (Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter: https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/datenschutz/)
- 6.9 Mit der Kommunikation und Übermittlung rechtserheblicher Erklärungen über unverschlüsselten E-Mail-Verkehr bin ich verstanden.

7	Rech	tsver	bind	liche	Uni	tersc	hriften

Unterschrift(en)	
Name(n) in Druckbuchstaben	
Ort, Datum	

Anlage 1

zum Antrag zu Nummer 3.1 existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. den Liquiditätsengpass Kosten/Mehrkosten und Einnahmen des Antragstellenden

1 Kosten/Mehrkosten der monatlichen Betriebsführung im Notbetrieb

(auf Basis des Vormonats der Antragstellung)

1.1 Personalkosten, gesam	١t
---------------------------	----

	(dazu zählen z. B. Ausgaben für Vollbeschäftigte, Kosten für Kurzarbeit inkl. ggf. einer Aufstockung und Kosten für den Einsatz von Freiwilligendienstlern sowie Kosten für erweiterte Leistungserbringung Mehrausgaben für Beschäftigte sowie Kosten für erweiterte Leistungserbringung)	ı. EUF
12	Sachkosten, gesamt:	
	out motor, goodina	
	(dazu zählen z. B. Abgaben/Steuern, Sach-, Betriebs- und Verwaltungskosten im Notbetrieb, Mieten/L Instandhaltung, Zinszahlungen, vertraglich verpflichtend zu leistende Zahlungen an Dritte sowie Mehrl durch Anpassung der digitalen Infrastruktur sowie einmalige Erstausstattung von persönlicher	kosten
	Schutzausrüstung)	<u>EUR</u>
	davon:	EUR
		<u>EUR</u>
		<u>EUR</u>
		EUR
		EUR
		EUR
	<u> </u>	EUR
		EUR
1.3	Gesamtkosten (Personal und Sachkosten)	EUR
2	Finanzierung der <u>monatlichen</u> Betriebsführung im Notbetrieb (at durch:	uf Basis des Vormonats der Antragstellung)
2.1	Eigenmittel (z. B. Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Bankguthaben)	EUR
2.2	Zinseinnahmen	EUR
2.3	Einnahmen der "Soforthilfe Corona" bzw. "Überbrückungshilfe"	
	über ILB	EUR
2.4	Einnahmen aus Kurzarbeitergeld	EUR
2.5	Zuwendung des Ministeriums für Soziales,	
	Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	EUR
2.6	Zuwendungen anderer Ministerien (bitte auflisten)	EUR
		<u>EUR</u>
		<u>EUR</u>
2.7	Förderung Dritter außerhalb der Landesregierung	EUR

2.8	Sonstiges (bitte auflisten)	EUR
		EUR
2.9	Gesamteinnahmen	EUR
3	monatliche Finanzierungslücke	EUR
4	beantragte Soforthilfe (maximal für sechs Monate)	EUR

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in 01983 Großräschen OT Dörrwalde und OT Allmosen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. August 2020

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 01983 Großräschen, Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstücke 32/1, 39, 42, 55 und in der Gemarkung Allmosen, Flur 1, Flurstücke 159/1, 383 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 mit Serrated Trailing Edge (STE) mit einer Nabenhöhe von 125 m zuzüglich 2,4 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 202 m. Die Nennleistung beträgt je Anlage 4,5 MW. Die Genehmigung umfasst weiterhin die Fundamente, Kranstell- und Montageflächen und die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen. Durch das Vorhaben ist Wald betroffen.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG),
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg (BbgDSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 6. August 2020 bis einschließlich 19. August 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadt Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Großräschen, Bauamt, unter 035753 27-0 oder per E-Mail: info@großräschen.de notwendig.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Hochdruck-Brennertestzentrums CEC in 14974 Ludwigsfelde OT Löwenbruch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. August 2020

Die Firma Siemens Gas and Power GmbH & Co. KG, Huttenstraße 12 in 10553 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 14974 Ludwigsfelde, An den Kiefern 8, in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 4, Flurstück 341 und in der Gemarkung Löwenbruch, Flur 1, Flurstücke 673, 989, 1401, 1421, 1423, 1424, 1427, 1433, 1434, 1436, 1523, 1525, 1527, 1530, 1531, 1533 das Hochdruck-Brennertestzentrum CEC wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 10.15.2.2 V sowie um Anlagen der Nummern 1.2.3.1 V, 9.3.2 V und 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 10.6.2 A sowie 1.2.3.1 S, 9.3.3 S und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Der Anlagenstandort befindet sich im Landkreis Teltow-Fläming im Preußenpark in Ludwigsfelde auf einer als Industrie- beziehungsweise Gewerbegebiet ausgewiesenen Fläche im Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne Nummer 22 "Preußenpark-Logistikzentrum" und Nummer 14 "Norderweiterung Preußenpark". Das betriebene Hochdruck-Brennertestzentrum soll durch den Bau einer Flüssiggas-Mischanlage von bis zu 29,9 Tonnen Lagermenge, mit Rohrleitungen, Mischer, kleinen elektrischen Erhitzern und einem circa 1,1 MW gasgefeuerten Erhitzer, 2 Flüssiggas-Erdtanks und einer Abladestelle für Mobiltanks geändert werden. Alle Anlagen werden in Containern verbaut. Außerdem soll die Wasserstoff-Anlage von derzeit weniger als 3 Tonnen auf dann bis zu 13,5 Tonnen maximale Lagermenge erweitert werden.

2. Standort des Vorhabens

Der Anlagenstandort wird überwiegend industriell/gewerblich genutzt. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind circa 3 000 m

entfernt ("Natura 2000-Gebiet", Landschaftsschutzgebiet) sowie circa 6 500 m entfernt (Europäisches Vogelschutzgebiet). Der Standort des geplanten Vorhabens liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (Trinkwasserschutzzone III B Ludwigsfelde). Wohnbebauung ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die beantragte Änderung umfasst hauptsächlich die Verwendung/Mischung von Gasen. Schutzgebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt. Wegen der Lage im Trinkwasserschutzgebiet werden zur Vorsorge besondere Anforderungen an die Anlage gestellt, wie die Einhausung der Technik in Container, die Installation entsprechender Rückhaltesysteme zum Schutz vor Leckagen wie Auffangwannen und betonierte, abgedichtete Bodenflächen.

In Bezug auf die zu erwartenden Emissionen erfolgen keine beachtlichen Änderungen zum IST-Zustand der Anlage.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Merkmale und Schutzvorkehrungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in 16945 Schmolde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. August 2020

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier WEA auf den Flurstücken 16, 21, 24 und 27, Flur 101, Gemarkung Schmolde.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Vestas V162 mit einer jeweiligen Leistung von 5,6 MW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 247 m (inklusive einer Fundamenterhöhung von 3 m) einschließlich des Baus der erforderlichen Fundamente, Kranstellflächen und Erschließung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 12. August 2020 bis einschließlich 11. September 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg sowie in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Heiligegeiststraße 19 - 23 in 16909 Wittstock/Dosse, Haus A, Erdgeschoss ausgelegt und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Zur Einhaltung der aufgrund der aktuell herrschenden COVID-19-Pandemie gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen im Amt Meyenburg und in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse möglich nach vorheriger Anmeldung in folgender Form:

- im Amt Meyenburg während der Dienststunden unter der Telefonnummer 033968 825-0 oder per E-Mail an mail@ amtmeyenburg.de,
- in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse während der Dienststunden unter der Telefonnummer 03394 429-211.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere hinsichtlich Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna (Vögel), Fledermäuse, Reptilien, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete, Boden-

und Baudenkmale sowie eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich Angaben zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung, ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 12. August 2020 bis einschließlich 12. Oktober 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 012.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42 in 16945 Meyenburg oder in der Stadtverwaltung Wittstock/Dosse, Postfach 122 in 16901 Wittstock/Dosse erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 15. Dezember 2020. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in 16278 Mark/Landin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. August 2020

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12, 16835 Lindow/Mark, wird die Genehmigung erteilt, sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW Leistung, je einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nabenhöhe von 164 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstücke 249, 255, 263, Flur 3,

Flurstücke 16, 26 und Gemarkung Landin, Flur 6, Flurstück 92 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Absatz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
- Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 6 BbgBO, hier Reduzierung der Abstandsflächen.

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom 6. August 2020 bis einschließlich 19. August 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung erforderlich:

Landesamt für Umwelt: 033201 442-551 Amt Oder-Welse: 033335 7190.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserversorgungsanlage Calpenzmoor"

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Vom 14. Juli 2020

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte die "Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser sowie zum Einbringen von Stoffen in das Grabensystem des Calpenzmoors", welche die Entnahme von Grundwasser an einem Brunnenstandort, die Einleitung an zwei Einleitstellen sowie das Einbringen von Stoffen zur Erstellung von Grabenverschlüssen beinhaltet. Das Vorhaben dient der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes vor den Auswirkungen der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaues Jänschwalde im Bereich des Calpenzmoores.

Es ist geplant, für die Maßnahme eine maximale Wassermenge von 189 800 m³/a zu entnehmen.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Das Vorhaben war auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch das Landes-

amt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Für die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind die nächstgelegenen FFH-Gebiete "Calpenzmoor" (DE 4053-301) und "Pastlingsee" (DE 4053-304) nicht betroffen, da sie sich in 450 m beziehungsweise 2,4 km Entfernung befinden. Somit sind zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial wesentlich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.
- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt sowie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-215) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin Vom 21. Juli 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Gemarkung Ketzür, Flur 2, Flurstück 210, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,8867 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Dezember 2019, Az.: LFB 13.08-7020-06/23/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Mischwaldfläche mit Waldrandgestaltung, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung eines mittelalten bis alten Mischholzbestandes

hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, Am Fischersberg 6, 14797 Kloster Lehnin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Oktober 2020, 11 Uhr,

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: Eingetragen im Grundbuch von **Wendisch Rietz Blatt 557,** BV lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 323/6, Gebäude- und Freifläche, Landstraße, Größe: 700 m²

Postanschrift: Landstraße 13, 15864 Wendisch Rietz

Bebauung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 52.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.12.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 75/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 20. Oktober 2020, 10 Uhr,** im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626,

Verkehrsfläche, Straße, An der Eismiete, Größe: 3.236 m² Verkehrsfläche, welche als Anliegerstraße genutzt wird.

Postanschrift: An der Eismiete, 15518 Berkenbrück;

Verkehrswert: 80.400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.10.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 8/19

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. November 2020, 10 Uhr,

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch **Wendisch Rietz Blatt 1741** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 2, Flurstück 1476, Gebäude- und Freifläche, Strandstraße 6, Größe: 3.573 m² Zurzeit verpachtetes, dreigeschossiges, nicht unterkellertes Hotelgebäude mit ausgebautem Walmdach und Dachterrasse. Postanschrift: Strandstraße 6, 15864 Wendisch Rietz;

Verkehrswert: 1.960.000,00 EUR

davon entfällt auf Zubehör: 420.000,00 EUR (Hotelinventar)

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 96/14

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Carlo Marchese, geb. am 03.04.1966 und

Gaetana Vicari

beide wohnhaft: Waldemarstraße 30, 16540 Hohen Neuendorf

sind beide ausschließlich italienische Staatsbürger. Sie haben am 14.04.2000 in Palma di Montechiaro die Ehe geschlossen. Ehevertragliche Vereinbarungen haben sie bislang nicht getroffen. Die Ehegatten leben daher im gesetzlichen Güterstand nach italienischem Recht (comunione legale). Sie haben am 30.04.2020 zur Urkunde Nr. 136/2020 des Notars Wolfgang Thoms in Berlin-Schöneberg das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bestensee des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Blatt 8, laufende Nummer 21 im Bestandsverzeichnis: Gemarkung Bestensee, Flur 13, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche Schubertstraße 6, zu 798 qm,

Amtsblatt für Brandenburg

776

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 31 vom 5. August 2020

zu Miteigentum zu gleichen Teilen erworben und das jeweilige Miteigentum zum (Vorbehaltsgut) Eigengut des Ehemannes und der Ehefrau (beni personali - Art 179 Cciv) erklärt. Eingetragen am 13.07.2020 Amtsgericht Oranienburg Az.: GR 267

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein "Koßwiger Karnevalsclub e. V." (KKC e. V.), Koßwiger Dorfstraße 16 a, 03226 Vetschau/Spreewald (Vereinsregister 3194 CB) ist am 31.01.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Hans-Otto Netzeband Koßwiger Dorfstraße 16 a 03226 Vetschau

Frau Heidrun Hielscher Koßwiger Dorfstraße 16 b 03226 Vetschau

Frau Rita Jank Bischdorfer Hauptstraße 16 03222 Lübbenau **Der Verein Vogel- und Exotenverein Dolgelin e. V.,** VR 5419 FF, Anschrift: 15306 Lindendorf, Hauptstraße 9, ist zum 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Frau Cosima Lüdemann Alte Siedlung 3 15306 Seelow

Herr Mario Manicke Hauptstraße 9 15306 Lindendorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0